

EIN:BLICK 3 – Rehabilitation

Orientierungshilfe zum Thema Behinderungen



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK)
Stubenring 1, A-1010 Wien
+43 1 711 00-0
sozialministerium.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktion: Abteilung IV/A/10

Coverbild: © ikostudio – stock.adobe.com

Layout & Druck: Type & Publish KG, 2345 Brunn am Gebirge / Gerin Druck GmbH, 2120 Wolkersdorf

ISBN: 978-3-85010-567-5

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMASGK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMASGK und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgeifen.

Bestellinfos: Zu beziehen über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter der Telefonnummer +43 1 711 00-86 25 25 sowie unter www.sozialministerium.at/broschuerenservice.

Inhalt

Einleitung	5
Rehabilitation	7
Sozialversicherung	9
Welche sind diese Versicherungsträger?.....	9
Nach welchem Sozialversicherungsgesetz bin ich versichert?.....	10
Welche Leistungen erbringen die Sozialversicherungsträger?.....	13
Unfallversicherung	15
Was bezeichnet man als Arbeitsunfall?.....	15
Was ist eine Berufskrankheit?.....	15
Welche Leistungen kann ich als medizinische Rehabilitationsmaßnahme bekommen?.....	16
Welche Leistungen erhalte ich während der beruflichen und sozialen Rehabilitation?.....	16
Wer betreut mich während des Zeitraumes der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation?.....	17
Welche finanziellen Leistungen kann ich nach der medizinischen Rehabilitation erhalten?.....	18
Pensionsversicherung	19
Was bedeutet „Rehabilitation vor Pension“ für mich, wenn ich vor 1964 geboren bin?.....	19
Was bedeutet „Rehabilitation vor Pension“ für mich, wenn ich ab 1964 geboren bin?.....	20

Was kostet mich ein Rehabilitationsaufenthalt im Rahmen der medizinischen Rehabilitation?.....	20
Welche Art von Gesundheitsvorsorge wird mir geboten?.....	21
Was kostet mich ein Kuraufenthalt?.....	21
Welche Leistungen kann ich im Rahmen der sozialen Rehabilitation erhalten?.....	21
Krankenversicherung	23
Muss ich Rezeptgebühr oder das Service-Entgelt zahlen?.....	23
Ich bin krank. Muss ich gleich ins Krankenhaus?.....	24
Ich komme ins Krankenhaus. Kostet mich das etwas?.....	25
Muss ich bei Kuraufenthalten einen Selbstbehalt zahlen?.....	25
Kann die Krankenversicherung für mich Transport- und Reisekosten übernehmen?.....	26
Bekomme ich einen Kostenzuschuss für Heilbehelfe und Hilfsmittel?.....	26
Wann bekomme ich Krankengeld?.....	27
Wann bekomme ich Rehabilitationsgeld?.....	28
Wann bekomme ich Wiedereingliederungsgeld?.....	29
Leistungen des Bundes	31
Wer kann Sozialentschädigung erhalten?.....	31
Welche Leistungen kann ich erhalten?.....	33
Gibt es noch andere Leistungen?.....	36
... und was ist der Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung?.....	38
Wofür steht das Sozialministeriumservice, wie ist es organisiert und wie ist die Vernetzung mit anderen Rehabilitationsträgern?.....	39

Leistungen der Länder	43
Welche Leistungen kann ich erhalten?.....	44
Leistungen des Arbeitsmarktservice	46
Welche Formen des Einstiegs in den Beruf gibt es für mich?.....	46
Was bringt „Ausbildung bis 18“ für Jugendliche mit Behinderung?.....	49
Welche Möglichkeiten der beruflichen Rehabilitation in einen (neuen) Beruf gibt es für mich?.....	50
Welche finanziellen Leistungen kann ich vom Arbeitsmarktservice erhalten?.....	53
Soziale Dienste	55
Wer bietet Soziale Dienste an und welche Berufszweige sind davon betroffen?.....	55
Welche Hilfen können mir Soziale Dienste bieten?.....	56
Wie viel kosten diese Dienste?.....	62
... übrigens	63
Was sind Selbsthilfegruppen?.....	63
Welche Therapien stehen mir zur Verfügung und wie kann ich sie finanzieren?.....	63
Was ist der „Euro-Schlüssel / euro-key“ und wozu dient er mir?.....	64
Was ist bei baulichen Veränderungen zu beachten?.....	65
Was bedeutet in diesem Zusammenhang Barrierefreiheit?.....	66
Was ist das Behindertengleichstellungspaket?.....	67
Kann ich einen Führerschein erwerben?.....	68

Gibt es für behinderte Menschen Erleichterungen beim Parken?.....	70
Muss auch ich die Autobahnvignette bezahlen?.....	71
Gibt es für mich als behinderten Kraftfahrer / als behinderte Kraftfahrerin eine Ermäßigung von der Mautpflicht?.....	72
Welche speziellen Serviceleistungen bieten mir öffentliche Verkehrsmittel?.....	74
Was kann Behindertensport für mich bedeuten?.....	75
Anhang	77
 Adressen –  Webseiten / Links	77
 Broschüren, Informationsmaterial, Downloads.....	88

Einleitung

Menschen mit Behinderungen und die Personen in ihrem Umfeld sehen sich im Alltag häufig vor Hürden und Schwierigkeiten. Für eine mögliche Lösung dieser Probleme bedarf es angesichts der ziemlich verwirrenden Vielfalt von Zuständigkeiten, Anlaufstellen und Unterstützungsangeboten vorerst einmal der Orientierung. Einen Einblick soll Ihnen die vorliegende Schriftenreihe des Sozialministeriums bieten.

Wir waren bestrebt, von Fragen auszugehen, die Sie persönlich stellen könnten, und haben Informationen zu folgenden Themenbereichen für Sie aufbereitet:

EIN:BLICK 1 Kindheit und Jugend

EIN:BLICK 2 Arbeit

EIN:BLICK 3 Rehabilitation

EIN:BLICK 4 Seniorinnen und Senioren

EIN:BLICK 5 Pflege

EIN:BLICK 6 Sozialentschädigung

EIN:BLICK 7 Finanzielles

EIN:BLICK 8 Gleichstellung

„**EIN:BLICK**“ vermittelt eine Übersicht und soll Ihnen die Orientierung erleichtern. Die Angaben können deshalb nicht immer ins Detail gehen. Zur Beurteilung von Einzelfällen sind ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Für speziellere Fragen wenden Sie sich bitte an die im Heft angeführten Institutionen. Das **Sozialministeriumservice** steht Ihnen mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als erste Anlaufstelle für alle Fragen zum Thema Behinderung zur Verfügung.

Zusätzlichen Einblick bietet Ihnen der Anhang, in dem Sie die Adressen der wichtigsten Einrichtungen sowie weitere von uns zusammengestellte Broschüren und Downloads finden. Finanzielle Leistungen werden in den einzelnen Broschüren nur allgemein behandelt. Um Ihnen besseren Zugang zu den für Sie in Frage kommenden Unterstützungen, Befreiungen, Ermäßigungen etc. zu ermöglichen, haben wir diese Informa-

tionen in einem eigenen Heft „**EIN:BLICK 7 – Finanzielles**“ zusammengefasst. Damit versuchen wir, Ihnen möglichst umfassende Information in bedarfsgerechter Gliederung anzubieten. Als eigenes Heft kann es auch leichter auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Die letzte Gesamtauflage stammt aus dem Jahre 2015. Seither sind die Hefte je nach Bedarf einzeln überarbeitet und aufgelegt worden. Nunmehr liegt die 8. Gesamtauflage vor, mit der wir Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema Behinderung mit aktuellem Stand 2019 anbieten können.

Wir möchten Sie aber auch einladen, die Homepage des Sozialministeriums [sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at) zu besuchen. Hier finden Sie viele nützliche Informationen und haben u. a. auch die Möglichkeit, „**EIN:BLICK**“-Texte nach Belieben kostenlos herunterzuladen.

Die Redaktion

Rehabilitation

Laut Artikel 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes sind alle Bundesbürger/innen vor dem Gesetz gleichgestellt. Das bedeutet insbesondere, dass niemand wegen einer etwaigen Behinderung benachteiligt werden darf. Des Weiteren bekennt sich die Republik Österreich (Bund, Länder, Gemeinden) dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Die **Inklusion von Menschen mit Behinderungen** in Gesellschaft und Beruf sind – unabhängig von der Ursache der Entstehung der Behinderung – als wesentliche Aufgaben der österreichischen Sozialpolitik zu bezeichnen.

Der UN-Behindertenrechtskonvention wie auch der EU-Behindertenstrategie für die Dekade 2010–2020 liegt dieser Grundsatz der Inklusion zugrunde. Eine inklusive Gesellschaft betrachtet Vielfalt als positiven Wert und als Bereicherung.

Sie stellt sicher, dass alle Menschen unabhängig von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung ein Recht auf Individualität und soziale Akzeptanz haben.

Auf der Basis dieser fortschrittlichen Sichtweise erstellte das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz unter Einbeziehung aller Bundesministerien und der Menschen mit Behinderungen den „**Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012–2020**“ als Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Darin wird die Inklusion als Menschenrecht und Auftrag verstanden. Dieser Aktionsplan wurde im Ministerrat am 24. Juli 2012 beschlossen. Bund, Länder und Sozialversicherungsträger teilen sich die Aufgaben der medizinischen, beruflichen, sozialen und pädagogischen Rehabilitation ( im Anhang).

Um die Koordination der einzelnen Rehabilitationsmaßnahmen zu verbessern, wurden die Grundsätze für eine erfolgreiche

Rehabilitation im Bundesbehindertengesetz (BBG) rechtlich verankert. Unter „Rehabilitation“ versteht man nach dem Technical Report 668/1981 der Weltgesundheitsorganisation (WHO) den koordinierten Einsatz medizinischer, sozialer, beruflicher, pädagogischer und technischer Maßnahmen sowie Einflussnahmen auf das physische und soziale Umfeld zum Erreichen einer größtmöglichen Eigenaktivität für den beeinträchtigten Menschen, die zur weitest gehenden Partizipation in allen Lebensbereichen führen soll, damit dieser Mensch in seiner Lebensgestaltung so frei wie möglich wird.

In der vorliegenden Broschüre soll Ihnen der Themenbereich Rehabilitation mit seinen Maßnahmen und Kostenträgern vorgestellt werden.

Sozialversicherung

Die Sozialversicherung bietet als bedeutendster Träger der sozialen Sicherheit in Österreich Schutz für den weitaus größten Teil der Bevölkerung. Sozialversicherung wird von selbst verwalteten Körperschaften (= Versicherungsträger) durchgeführt, die sich als Dienstleistungsunternehmen verstehen.

Das System der Sozialversicherung mit ihren 21 Trägern ist historisch gewachsen. Es besteht daher heute noch neben der örtlichen auch eine berufsständische Gliederung. Nach zum Teil unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien werden Leistungen der Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung angeboten.

Alle Versicherungsträger sind im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zusammengefasst, dem die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen der Sozialversicherung und die Vertretung der Sozialversiche-

rungsträger in gemeinsamen Anliegen obliegen. Damit die Versicherungsträger trotz unterschiedlicher Satzungen in wichtigen Belangen einheitlich vorgehen, erlässt der Hauptverband allgemein gültige Richtlinien.

Obwohl die Sozialversicherung in Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung gegliedert ist, erhalten Sie durch das „Allspartenservice“ die Möglichkeit, sich mit jedem Anliegen an die nächste Kundendienststelle irgendeines Sozialversicherungsträgers zu wenden (✉ im Anhang bzw. unter [🔗 sozialversicherung.at](https://www.sozialversicherung.at)).

Welche sind diese Versicherungsträger?

In der **Unfallversicherung**:

- Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

In der **Krankenversicherung:**

- 9 Gebietskrankenkassen (für jedes Bundesland eine)
- 5 Betriebskrankenkassen
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

In der **Pensionsversicherung:**

- Pensionsversicherungsanstalt
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern
- Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats

Anschriften und Telefonnummern finden Sie  im Anhang.

Nach welchem Sozialversicherungsgesetz bin ich versichert?

Im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für

- unselbständig Erwerbstätige (Arbeiter und Arbeiterinnen sowie Angestellte in Handel, Gewerbe und Industrie, Bergbau- und Eisenbahnbetrieben, Landarbeiter und Landarbeiterinnen)
- Lehrlinge
- in freien Dienstverhältnissen beschäftigte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen (Auftragnehmer und Auftragnehmerinnen)

Krankenversicherung für

- Pensionisten und Pensionistinnen nach dem ASVG
- Arbeitslose

- Kriegshinterbliebene
- Familienangehörige der ASVG-Versicherten ohne eigenen Versicherungsschutz
- Präsenz- und Zivildienstler

Unfallversicherung für

- Kindergartenkinder
- Schüler und Schülerinnen
- Studenten und Studentinnen
- selbständig Erwerbstätige

Im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG)

Kranken- und Unfallversicherung für

- Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Krankenversicherung für

- Bezieher und Bezieherinnen eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses
- Familienangehörige der B-KUVG-Versicherten ohne eigenen Versicherungsschutz

Im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG)

Kranken- und Pensionsversicherung für

- selbständig Erwerbstätige
- geringfügig selbständig Erwerbstätige (können sich unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag ausnehmen lassen)

Krankenversicherung für

- Pensionisten und Pensionistinnen nach dem GSVG

- Familienangehörige der GSVG-Versicherten ohne eigenen Versicherungsschutz

Pensionsversicherung für

- freiberuflich Selbständige (ausgenommen Rechtsanwälte und -anwältinnen sowie Ziviltechniker und Ziviltechnikerinnen)

Im Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG)

Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für

- Bauern und Bäuerinnen
- hauptberuflich im bäuerlichen Betrieb mittätige Familienangehörige (Ehepartner, Kinder)

Krankenversicherung für

- Pensionisten und Pensionistinnen nach dem BSVG

- Familienangehörige der BSVG-Versicherten ohne eigenen Versicherungsschutz

Im Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz (FSVG)

Pensionsversicherung für

- Ärzte und Ärztinnen, Apotheker und Apothekerinnen und Patentanwälte und Patentanwältinnen

Im Notariatsversicherungsgesetz (NVG)

Pensionsversicherung für

- Notare und Notarinnen sowie Notariatskandidaten und Notariatskandidatinnen

Welche Leistungen erbringen die Sozialversicherungsträger?

In der Pensionsversicherung

- Alterspension
- Korridorpension
- Schwerarbeitspension
- Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit
- Hinterbliebenenpension
- Pflegegeld
- Maßnahmen der Rehabilitation
- Gesundheitsvorsorge

In der Krankenversicherung

- Vorsorge
 - Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen
 - Jugendlichenuntersuchung
 - Vorsorgeuntersuchung
 - Gesundheitsförderung

- Krankheit
 - Ärztliche Hilfe
 - Medikamente
 - Medizinische Hauskrankenpflege
 - Psychotherapie
 - Klinische Psychologie
 - Medizinische Rehabilitation
 - Ergotherapie
 - Spitalspflege
 - Krankengeld
 - Rehabilitationsgeld
 - Wiedereingliederungsgeld
- vielfältige andere Leistungen
 - Heilbehelfe
 - Hilfsmittel bei körperlichen Gebrechen
 - Reisekosten
 - Zahnbehandlung und Zahnersatz
- Mutterschaft
 - Spitalspflege
 - Wochengeld

In der Unfallversicherung

- Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Arbeitsmedizinische Betreuung
- Erste Hilfe bei Arbeitsunfällen
- Unfallheilbehandlung
- Rehabilitation
- Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Unfallversicherung

Die Unfallversicherung bietet Arbeitern / Arbeiterinnen und Angestellten, selbständig Erwerbstätigen, Kindergartenkindern, Schülern und Schülerinnen, Studierenden und besonders geschützten Personen (das sind z. B. Zivildienstler, Mitglieder und Helfer und Helferinnen von Hilfsorganisationen) Versicherungsschutz im Fall eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit. Die Unfallversicherungsträger sind für alle Maßnahmen der Rehabilitation zuständig. Sie erbringen die medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation in eigenen Unfallkrankenhäusern und Rehabilitationszentren (✉ im Anhang unter [✉ auva.at](mailto:auva.at)).

Was bezeichnet man als Arbeitsunfall?

Ein Unfall, der sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ereignet, gilt als Arbeitsunfall. Auch Wege und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit oder

Ausbildung unterliegen dem Versicherungsschutz. Im Zweifel melden Sie den Unfall auf jeden Fall dem Arbeitgeber / der Arbeitgeberin bzw. der Schule. Diese sind verpflichtet, die Unfallmeldung an die Unfallversicherung weiterzuleiten.

Was ist eine Berufskrankheit?

Was als Berufskrankheit im Sinne des Gesetzes gilt, ist in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) aufgelistet. Bedingung ist, dass die Krankheit durch die Ausübung einer Beschäftigung verursacht wurde, bei der Sie versichert waren. Durch eine Generalklausel stehen auch Krankheiten unter Versicherungsschutz, die nachweisbar berufsbedingt sind und nicht in dieser Anlage 1 – derzeit 53 Erkrankungen – enthalten sind.

Die Prävention gilt als wesentliches Aufgabengebiet der Arbeitsmedizin. Nur mit menschengerechter Arbeit und ergonomisch gestalteten Arbeitsplätzen können Gesundheitsschäden vermieden werden. Präventionsmaßnahmen

gegen beruflich bedingte Krankheiten und flächendeckende arbeitsmedizinische Betreuung sollen zu einem gesundheitsorientierten Lebensstil beitragen.

Welche Leistungen kann ich als medizinische Rehabilitationsmaßnahme bekommen?

Die von den Unfallversicherungsträgern gesetzten Maßnahmen der Unfallheilbehandlung bzw. der medizinischen Rehabilitation reichen von sachkundiger Erster Hilfe über Intensivbetreuung, prothetische Versorgung bis hin zur Nachbetreuung (Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten). Sie haben das Ziel, durch optimalen Einsatz geeigneter Mittel körperliche Schäden sowie die unfallbedingte bzw. durch eine Berufskrankheit verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit zu beseitigen, zumindest aber eine Verschlimmerung der Verletzungs- bzw. Erkrankungsfolgen zu verhindern.

Ärztliche Hilfe, Medikamente, Heilbehelfe und Hilfsmittel (z. B. Rollstühle, Prothesen) werden **kostenlos** zur Verfügung gestellt.

Welche Leistungen erhalte ich während der beruflichen und sozialen Rehabilitation?

Die berufliche Rehabilitation soll Ihnen ermöglichen, wieder in Ihrem früheren Beruf Fuß zu fassen oder in einem anderen, neuen Beruf tätig zu sein. Zur Existenzsicherung erhalten Sie während der Ausbildung oder Umschulung Übergangsgeld, das für ASVG-Versicherte mindestens 60 % ihres früheren Einkommens beträgt. Seit dem 1.1.2014 gibt es neue Bestimmungen zur Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension. Näheres dazu siehe unter → „Was kostet mich ein Rehabilitationsaufenthalt im Rahmen der medizinischen Rehabilitation“ auf Seite 20.

Des Weiteren leistet die Unfallversicherung

- Hilfen zum Erlangen eines neuen bzw. zur behindertengerechten Adaptierung eines bestehenden Arbeitsplatzes (in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktservice)
- Lohnkostenzuschüsse für den Zeitraum der Einarbeitung oder bis zum Erlangen der notwendigen Fähigkeiten
- Zuschüsse und Darlehen zur Beschaffung von Arbeitskleidung und Arbeitsausrüstung

Durch soziale Rehabilitation sollen Sie in die Lage versetzt werden, so selbständig wie möglich wieder am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen. Zu diesem Zweck sind als Maßnahmen die Adaptierung oder Beschaffung von Wohnraum und finanzielle Hilfen zur Anschaffung eines Motorfahrzeuges vorgesehen.

Das sind **Kann**-Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Ob und in welcher Höhe Sie

diese erhalten, erfahren Sie durch Anfrage bei den zuständigen Stellen.

Wer betreut mich während des Zeitraumes der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation?

Die soziale Rehabilitation beginnt schon im Unfallkrankenhaus. Der Sozialarbeiter/Die Sozialarbeiterin steht Ihnen bei persönlichen, familiären und den Arbeitsplatz betreffenden Problemen zur Seite. Die Behandlung in einem Rehabilitationszentrum schließt im Idealfall nahtlos an die Heilbehandlung an. Ein Team von Fachleuten hilft Ihnen dort, Ihren gewohnten Platz in der Familie, im Berufsleben und in der Gesellschaft wieder einnehmen zu können.

Welche finanziellen Leistungen kann ich nach der medizinischen Rehabilitation erhalten?

- **Versehrtengeld** ist eine einmalige Leistung u. a. für Schüler und Schülerinnen sowie Studierenden, die abhängig von der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist.
- **Versehrtenrente** ist eine laufende Leistung, die abhängig von der Minderung der Erwerbsfähigkeit und dem früheren Einkommen (= Bemessungsgrundlage) ist und die bei bleibender Arbeitsunfähigkeit in Form einer Vollrente bezahlt wird.
- **Integritätsabgeltung** ist eine einmalige Leistung verursacht durch grob fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften, die eine erhebliche und dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität zur Folge hatte. Voraussetzung ist ein Anspruch auf Versehrtenrente. Als Höchstbetrag ist das Doppelte der Jahreshöchstbemessungsgrundlage vorgesehen.

Diese Leistungen können Sie zusätzlich zu Ihrem laufenden Arbeitseinkommen erhalten.

Weitere Informationen siehe Broschüre  **Rat und Hilfe nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten**, AUVA bzw. unter  [auva.at](https://www.auva.at) und dem Pfad Publikationen / Allgemeine Publikationen / Rehabilitation.

Klarheit, ob Sie nach den geltenden Bestimmungen Ansprüche haben, erhalten Sie durch Anfrage bei den zuständigen Stellen.

Pensionsversicherung

Beim Thema Rehabilitation ist zu unterscheiden, ob die betroffene Person vor oder ab dem 1.1.1964 geboren ist.

Was bedeutet „Rehabilitation vor Pension“ für mich, wenn ich vor 1964 geboren bin?

Nach dem Grundsatz: „Rehabilitation vor Pension“ kann der Pensionsversicherungsträger Maßnahmen der Rehabilitation durchführen, um eine drohende Arbeitsunfähigkeit zu verhindern. Solche Maßnahmen können auch für Pensionisten und Pensionistinnen im „erwerbsfähigen Alter“ getroffen werden, wenn dadurch die Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt werden kann.

Pensionsleistungen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit werden grundsätzlich befristet zuerkannt. Unbefristete Zuerkennung erfolgt nur, wenn aufgrund des körperlichen oder geistigen Zustandes dauernde Invalidität (Berufsunfähigkeit,

Erwerbsunfähigkeit) anzunehmen ist. Ein Antrag auf Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension gilt automatisch auch als Antrag auf Rehabilitation. Daher wird vom Versicherungsträger die Möglichkeit einer Rehabilitation geprüft.

Sie müssen nachweislich über Ziele und Möglichkeiten der Rehabilitation in geeigneter Weise informiert und beraten werden. Die Rehabilitationsmaßnahmen müssen zumutbar sein, das heißt, sie müssen die Dauer und den Umfang Ihrer Ausbildung sowie Ihre bisher ausgeübten Tätigkeiten berücksichtigen. Konnten Sie durch die Maßnahmen für eine neue, Ihrem bisherigen Berufsbild fremde Tätigkeit qualifiziert werden, ist Ihnen auch diese zumutbar. Damit die Rehabilitation gelingen kann, ist Ihre Mitwirkung notwendig; Sie sind dazu aber auch verpflichtet.

Während der medizinischen und beruflichen Rehabilitation erhalten Sie **Übergangsgeld zur Sicherung der Existenz**. Weitere Informationen über Pensionsleistungen siehe Bro-

schüre  **EIN:BLICK 4 – Seniorinnen und Senioren**,
Sozialministerium

Was bedeutet „Rehabilitation vor Pension“ für mich, wenn ich ab 1964 geboren bin?

Seit dem 1.1.2014 gibt es für Personen, die ab dem 1.1.1964 geboren sind, keine befristeten Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen mehr. Anstelle dieser Leistung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen Rehabilitations- oder Umschulungsgeld gewährt.

Wenn Sie vorübergehend invalid (berufsunfähig), d.h. so schwer krank sind, dass Sie vorübergehend keine Tätigkeit ausüben können, erhalten Sie neben einer Krankenbehandlung ein **Rehabilitationsgeld** von der Gebietskrankenkasse und/oder **medizinische Rehabilitation** von der Pensionsversicherung.

Wer nur seinen erlernten Beruf krankheitsbedingt nicht mehr ausüben kann (Berufsunfähigkeit), erhält als **Maßnahme der beruflichen Rehabilitation** eine Umschulung vom AMS in einen vergleichbaren Beruf sowie **Umschulungsgeld**. Nur bei dauerhafter Invalidität (Berufsunfähigkeit) oder wenn eine berufliche Umschulung nicht zweckmäßig und zumutbar ist, wird auch weiterhin eine (dauerhafte) Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension) gewährt.

Näheres zu diesem Thema finden Sie auch in der Broschüre  **EIN:BLICK 4 – Seniorinnen und Senioren**, Sozialministerium bzw. u. a. unter  pensionsversicherung.at.

Was kostet mich ein Rehabilitationsaufenthalt im Rahmen der medizinischen Rehabilitation?

Für Rehabilitationsaufenthalte sind abhängig vom Erwerbseinkommen mind. 8,36 Euro pro Tag (für maximal 28 Tage pro Jahr) zu bezahlen. Diesen Kostenbeitrag müssen Sie vor

Antritt des Aufenthaltes leisten. Bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit wird kein Kostenbeitrag eingehoben (Befreiungen von Zuzahlungen siehe  **EIN:BLICK 7 – Finanzielles**, Sozialministerium).

Welche Art von Gesundheitsvorsorge wird mir geboten?

Der Pensionsversicherungsträger kann Ihnen Aufenthalte in Genesungs- und Erholungsheimen, in Kurorten, Kuranstalten und Krankenanstalten, die vorwiegend der medizinischen Rehabilitation dienen, bewilligen bzw. dafür Zuschüsse gewähren. Außerdem besteht die Möglichkeit der Unterbringung in eigenen Rehabilitationszentren der Pensionsversicherungsanstalten. Diese Einrichtungen sind auf spezielle Erkrankungen (z. B. Rheuma-, Herz-Kreislauf- oder innere Erkrankungen) ausgerichtet. Näheres zu diesem Thema finden Sie auch in der Broschüre  **EIN:BLICK 4 – Seniorinnen und Senioren**, Sozialministerium bzw. u. a. unter  pensionsversicherung.at.

Was kostet mich ein Kuraufenthalt?

Sie müssen mit einem Kostenbeitrag in der Höhe von 8,36 Euro (bei einem Bruttoeinkommen bis 514,44 Euro) bis höchstens 20,31 Euro (bei einem Bruttoeinkommen über 2.095,83 Euro) pro Verpflegstag rechnen. Dieser wird aufgrund Ihrer wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse festgelegt und ist vor Antritt der Kur zu bezahlen. Unter einem monatlichen Brutto-Einkommen von 933,06 Euro sind Sie von der Kostenbeteiligung befreit (mehr zum Thema Befreiungen von Zuzahlungen siehe  **EIN:BLICK 7 – Finanzielles**, Sozialministerium).

Welche Leistungen kann ich im Rahmen der sozialen Rehabilitation erhalten?

Um den erfolgreichen Abschluss der beruflichen Rehabilitation zu ergänzen bzw. abzusichern, können Sie vom Pensionsversicherungsträger zinsfreie Darlehen zur Beschaffung eines Kfz erhalten. Diese Maßnahme soll Ihnen wirksame

Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung der neuen Lebensumstände bieten.

Krankenversicherung

Die Krankenkassen haben in Zusammenarbeit mit den anderen Sozialversicherungsträgern ergänzende Zuständigkeit im Bereich der medizinischen Rehabilitation. Sie führen Maßnahmen im Anschluss an die Krankenbehandlung durch, um den Erfolg dieser Behandlung zu sichern und die Folgen der Krankheit zu mindern.

Immer mehr Bedeutung hat die nachgehende ambulante Betreuung, z. B. bei Schlaganfallpatienten und -patientinnen, deren physiotherapeutische und logopädische Behandlung noch im Krankenhaus beginnen kann, hauptsächlich aber in Ambulanzen und freien Praxen durchgeführt wird.

Wenn Sie mitversicherte/r Angehörige/r oder mitversicherte/r Pensionist/in sind, müssen Sie sich für die medizinische Rehabilitation an die Krankenkasse wenden.

Muss ich Rezeptgebühr oder das Service-Entgelt zahlen?

Die **Rezeptgebühr 2019 beträgt 6,10 Euro** pro verschriebenes Medikament.

Wenn Sie Geldleistungen beziehen, bei deren Zuerkennung Ihre besondere soziale Schutzbedürftigkeit bereits festgestellt wurde (z. B. Pension mit Ausgleichszulage oder Mindestsicherung), sind Sie von der Rezeptgebühr befreit. Die Befreiung wird von der Krankenkasse im e-card-System vermerkt.

Sobald Ihre Belastung mit Rezeptgebühren in einem Kalenderjahr den Grenzbetrag von zwei Prozent Ihres Jahresnettoeinkommens (Rezeptgebührenobergrenze) überschreitet, werden Sie für den Rest des Kalenderjahres automatisch von der Rezeptgebühr befreit. Als Jahresnettoeinkommen gilt jedoch mindestens der Betrag von **933,06 Euro (2019)**.

Wenn Sie nicht automatisch befreit sind, Ihr Einkommen aber bestimmte Grenzen unterschreitet, können Sie die Befreiung bei der Krankenkasse beantragen. Weitere Informationen über Einkommensgrenzen finden Sie im Heft  **EIN:BLICK 7 – Finanzielles**, Sozialministerium.

Für die **e-card** ist von der anspruchsberechtigten Person pro Kalenderjahr ein **Service-Entgelt** zu zahlen (**11,70 Euro für 2019 – 11,95 Euro für 2020**).

Von der Entrichtung dieser Gebühr sind u. a. ausgenommen:

- Personen, die wegen sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind
- mitversicherte Personen
- Bezieher/innen einer Pension
- Kriegssopfer und ihre Hinterbliebenen
- Personen, die an einer anzeigepflichtigen Krankheit leiden
- Präsenzdiener und ihre Angehörigen

- Zivildienen und ihre Angehörigen
- Asylwerber/innen in Bundesbetreuung

Eine Befreiung mit Antrag: ist für Personen möglich, deren monatliches Nettoeinkommen jährlich festgelegte Richtwerte nicht übersteigt.

Ich bin krank. Muss ich gleich ins Krankenhaus?

Hauskrankenpflege kann Ihnen einen Krankenhausaufenthalt unter Umständen ersparen. Die **medizinische Hauskrankenpflege** umfasst bestimmte Leistungen, die von diplomierten Krankenschwestern bzw. -pflegern und -pflegerinnen erbracht werden (z. B. Verabreichung von Injektionen, Sondenernährung, Wundversorgung). Voraussetzung dafür ist eine ärztliche Anordnung. Wenden Sie sich daher an Ihren behandelnden Arzt / Ihre behandelnde Ärztin.

Ich komme ins Krankenhaus. Kostet mich das etwas?

Solange Ihr Gesundheitszustand einen Krankenhausaufenthalt notwendig macht, wird dieser von der Krankenkasse bezahlt. Spitalspflege wird also ohne zeitliche Begrenzung gewährt, solange es die Art von Krankheit erfordert.

In der allgemeinen Gebührenklasse haben Sie, sofern keine Ausnahme besteht (z. B. Rezeptgebührenbefreiung), einen Kostenbeitrag für höchstens 28 Kalendertage in jedem Jahr an das Krankenhaus zu leisten. Dieser beträgt länderspezifisch unterschiedlich rund 12,00 bis 19,00 Euro pro Tag.

Für mitversicherte Familienangehörige und Versicherte nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz ist in den ersten vier Wochen eine Kostenbeteiligung von 10 % eines bestimmten Tagsatzes vorgesehen. Ab dem Beginn der fünften Woche ist die Spitalspflege für alle kostenlos.

Muss ich bei Kuraufenthalten einen Selbstbehalt zahlen?

Mit Verordnung eines Arztes / einer Ärztin können Sie beim Krankenversicherungsträger oder Pensionsversicherungsträger die Gewährung eines Kuraufenthaltes beantragen. Sofern Krankenversicherungsträger aufgrund ihrer finanziellen Lage überhaupt zur Gewährung von Kuraufenthalten in der Lage sind, werden Kurkosten – allerdings nicht mehr zur Gänze – übernommen. Sie müssen als Patient/in vor dem Kurantritt einen Beitrag leisten. Dieser beträgt im Jahr 2019 zwischen 8,36 und 20,31 Euro/pro Verpflegstag, er kann Ihnen bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit erlassen werden, insbesondere sind Sie bei einem Bruttogehalt bis zu 933,06 Euro vom Selbstbehalt befreit. Auch für Erholungsaufenthalte mit ambulanter Kurbehandlung können Sie Zuschüsse erhalten (siehe auch  **EIN:BLICK 7 – Finanzielles**, Sozialministerium).

Kann die Krankenversicherung für mich Transport- und Reisekosten übernehmen?

Entstehen Ihnen durch den Weg von Ihrer Wohnung zur Ordination, zur Ambulanz oder zum Krankenhaus Reisekosten, so gewährt Ihnen die Krankenversicherung, sofern Sie aufgrund besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, für Fahrten außerhalb des Ortsgebietes bei Fahrstrecken über 40 km einen Kostenzuschuss in der in der Satzung festgelegten Höhe. Transportkosten sind von der Krankenversicherung zu ersetzen, wenn ärztlich bescheinigt wird, dass Sie erkrankt und gehunfähig sind und die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels infolge des körperlichen bzw. geistigen Zustandes - auch nicht mit einer Begleitperson - möglich ist. Die Bedingungen, unter denen Ihnen Kosten ersetzt werden, und in welcher Höhe, sind in den Satzungen der Krankenversicherungsträger festgehalten.

Klarheit, ob Sie nach den geltenden Bestimmungen Ansprüche haben, erhalten Sie durch Anfrage bei den zuständigen Stellen.

Bekomme ich einen Kostenzuschuss für Heilbehelfe und Hilfsmittel?

Sollten Sie Brillen, orthopädische Schuheinlagen, Bruchbänder oder sonstige **Heilbehelfe** benötigen, so werden Ihnen diese in einfacher und zweckentsprechender Ausführung vom Krankenversicherungsträger bezahlt, sofern die Kosten höher als 34,80 Euro bei Brillen höher als 104,40 Euro (für angehörige Kinder ab dem 15. Lebensjahr 34,80 Euro; alle Werte für 2019) sind. Die Kostenübernahme ist durch einen Höchstbetrag begrenzt, der nach den Satzungen der Krankenversicherungsträger (das sind verbindliche interne Vorschriften der Krankenkassen) bestimmt wird. Wenn Sie nach dem ASVG versichert sind, beträgt Ihr Selbstbehalt 10 %, nach dem GSVG und BSVG 20 %, jeweils mindestens jedoch

34,80 Euro bzw. 104,40 Euro. Unabhängig von der Höhe der Kosten erhalten folgende Personen die Heilbehelfe gratis:

- Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Personen, für die Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht
- Personen, die wegen sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind

Für Personen, die laufend Versorgungsmittel, wie Verbandsmaterial, Windeln, u. Ä. benötigen (Einkommensgrenze wie bei Rezeptgebühr) gilt nicht der Mindestkostenanteil von 34,80 Euro. Ein 10 %-iger (bzw. 20 %-iger nach dem GSVG und BSVG) Selbstbehalt ist jedoch auch in diesen Fällen zu zahlen.

Diese Regelungen gelten auch für die Anschaffung von **Hilfsmitteln** (z. B. Prothesen oder Rollstühle). Im Rahmen der medizinischen Rehabilitation übernimmt die Krankenversicherung die gesamten Kosten der Heilbehelfe und Hilfsmittel.

Bitte wenden Sie sich **vor** der Realisierung Ihres Vorhabens an die zuständigen Stellen, um Missverständnissen vorzubeugen.

Wann bekomme ich Krankengeld?

Als unselbständig Erwerbstätige/r erhalten Sie von Ihrem Krankenversicherungsträger ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld, sofern der Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung erschöpft ist, und zwar für ein und denselben Versicherungsfall mindestens durch 26 Wochen. Waren Sie innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Eintritt des Versicherungsfalles mindestens sechs Monate in der Krankenversicherung versichert, verlängert sich die Dauer der Anspruchsberechtigung auf 52 Wochen. In den Satzungen der Versicherungsträger kann aber auch ein Zeitraum bis zu 78 Wochen vorgesehen sein.

Das Krankengeld wird aufgrund des letzten Arbeitsverdienstes (bis zur Höchstbeitragsgrundlage) berechnet. Es beträgt 50 %, ab dem 43. Tag 60 % der Bemessungsgrundlage. Ab dem 43. Tag wird das Krankengeld um 10 % der Bemessungsgrundlage erhöht, wenn zumindest ein Angehöriger / eine Angehörige ohne Einkommen vorhanden ist und der/die Versicherte Alleinerzieher bzw. Alleinerzieherin ist oder bei einer Ehe bzw. Lebensgemeinschaft der Partner / die Partnerin kein eigenes Einkommen hat. Krankengeld erhalten Sie allerdings nicht, solange Sie Anspruch auf Weiterbezug von mehr als 50 % Ihres Arbeitseinkommens haben.

Wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen, gebührt Ihnen Krankengeld ab dem 4. Tag des Krankenstandes in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes.

Für Selbstversicherte bei geringfügiger Beschäftigung ist das Krankengeld ein Fixbetrag (2019 – 5,35 Euro täglich). Auch freie Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen haben Anspruch auf Krankengeld.

Wann bekomme ich Rehabilitationsgeld?

Das Rehabilitationsgeld ersetzt die bisherige befristete Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension und betrifft Personen, die ab dem 1.1.1964 geboren sind.

Voraussetzung für den Anspruch auf Rehabilitationsgeld ist, dass der zuständige Pensionsversicherungsträger bescheidmäßig festgestellt hat, dass Ihre vorübergehende Invalidität / Berufsunfähigkeit voraussichtlich für mindestens sechs Monate besteht. Außerdem dürfen berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nicht zweckmäßig und nicht zumutbar sein. Während des Bezugs von Rehabilitationsgeld müssen Sie an zumutbaren medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen mitwirken. Sie erhalten dabei Unterstützung durch ein Case Management.

Das Rehabilitationsgeld wird ab Vorliegen der vorübergehenden Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit für die Dauer der vorübergehenden Invalidität / Berufsunfähigkeit gewährt.

Das Rehabilitationsgeld gebührt grundsätzlich im Ausmaß des Krankengeldes und ab dem 43. Tag im Ausmaß des erhöhten Krankengeldes, mindestens jedoch im Ausmaß des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (933,06 Euro/mtl. für 2019). Bei Zusammentreffen eines Rehabilitationsgeldanspruches mit einem Anspruch auf Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (446,81 Euro für 2019) gebührt nur ein Teilrehabilitationsgeld.

Als Bezieher/in von Rehabilitationsgeld sind Sie sowohl in der gesetzlichen Krankenversicherung als auch in der gesetzlichen Pensionsversicherung teilversichert.

Wann bekomme ich Wiedereingliederungsgeld?

Seit 1. Juli 2017 gibt es für Arbeitnehmer/innen mit privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen, die für mindestens sechs Wochen erkrankt sind, die Möglichkeit zur Vereinbarung einer Wiedereingliederungsteilzeit samt Anspruch auf Wiederein-

gliederungsgeld. Dies erlaubt einen sanften Wiedereinstieg in den Berufsalltag. Voraussetzung ist u. a. jedenfalls, dass Sie als Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin arbeitsfähig sind und eine Beratung über die Gestaltung der Wiedereingliederungsteilzeit durch die Beratungsstelle **fit2work** in Anspruch genommen wird. (Weitere Informationen finden Sie unter [fit2work.at](https://www.fit2work.at))

Die Herabsetzung der Arbeitszeit muss um mindestens ein Viertel und darf höchstens um die Hälfte erfolgen; die wöchentliche Normalarbeitszeit muss zumindest 12 Stunden betragen. Das Wiedereingliederungsgeld muss durch den chef- und kontrollärztlichen Dienst des zuständigen Krankenversicherungsträgers bewilligt werden.

Die Höhe des Wiedereingliederungsgeldes entspricht dem erhöhten Krankengeld (60 % der Bemessungsgrundlage) und gebührt anteilig entsprechend der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit. Bei Bewilligung des Wiedereinglie-

derungsgeldes wird dieses ab dem Tag des tatsächlichen
Arbeitsantrittes gewährt.

Leistungen des Bundes

Die staatliche Sozialentschädigung regelt in einer Reihe von Gesetzen Entschädigungen in jenen Fällen, in denen jemandem durch staatliche Maßnahmen (z. B. beim Wehrdienst) oder im Zusammenhang mit einer besonderen Verantwortung des Staates (z. B. bei der inneren Sicherheit oder in Gesundheitsfragen) ein Schaden entstanden ist.

Die Sozialentschädigungsgesetze bieten vor allem Geldleistungen und Maßnahmen der Rehabilitation. Sie weisen für einzelne Personengruppen auch unterschiedliche Leistungen auf.

Wer kann Sozialentschädigung erhalten?

Kriegsopfer

Österreichische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, die für die Republik Österreich, die österreichisch-ungarische

Monarchie oder nach dem 13. März 1938 für die ehemalige deutsche Wehrmacht militärischen Dienst geleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, gelten als Kriegsopfer nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz. Auch Zivilpersonen, die durch militärische Handlungen oder durch Einwirkung von Waffen unverschuldet eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, gehören zu diesem Personenkreis. Ebenso sind Leistungen für die Hinterbliebenen dieses Personenkreises vorgesehen.

Kriegsgefangene und Zivilinternierte

Österreichische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, die im Verlauf des Ersten oder Zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft gerieten oder während des Zweiten Weltkrieges oder der Zeit der Besetzung Österreichs durch die Alliierten Mächte von einer ausländischen Macht aus politischen oder militärischen Gründen festgenommen und angehalten wurden oder sich als politisch Verfolgte im Sinne des Opferfürsorgegesetzes außerhalb des Gebietes der Republik

Österreich befanden und von einer ausländischen Macht aus politischen oder militärischen Gründen festgenommen und nach Beginn des Zweiten Weltkrieges angehalten wurden, erhalten eine Leistung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, sofern die Gefangenschaft (Anhaltung) mindestens drei Monate gedauert hat.

Heeresbeschädigte

Personen, die infolge des Präsenzdienstes im österreichischen Bundesheer eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, erhalten Entschädigung nach dem Heeresentschädigungsgesetz. Ebenso sind Leistungen für die Hinterbliebenen vorgesehen.

Verbrechensopfer

Österreichische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, EU- und EWR-Bürger bzw. -Bürgerinnen sowie Drittstaatsangehörige (bei Tatbegehung in Österreich), die durch ein Ver-

brechen eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, werden nach dem Verbrechensopfergesetz entschädigt.

Opfer politischer Verfolgung

Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer der politischen Verfolgung erhalten Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz.

Impfgeschädigte

Personen, die durch eine bis 1980 vorgeschriebene Impfung gegen Pocken, durch eine empfohlene (z. B. gegen Kinderlähmung, Tetanus, Röteln) oder durch eine im Mutter-Kind-Pass genannte Impfung eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, werden nach dem Impfschadengesetz entschädigt.

Tuberkulosekranke

Personen, die an Tuberkulose erkrankt sind, sofern sie keine gleichartigen Ansprüche gegenüber einem anderen Leistungsträger bzw. aufgrund einer anderen gesetzlichen Bestimmung haben, können Leistungen nach dem Tuberkulosegesetz beanspruchen.

Conterganopfer

Personen, die durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz aufgrund einer Contergan-Schädigung eine einmalige finanzielle Leistung erhalten haben und keinen Anspruch nach dem deutschen Conterganstiftungsgesetz haben, sind nach dem Conterganhilfeleistungsgesetz anspruchsberechtigt.

Heimopfer

Personen, die in der Zeit vom 10.5.1945 bis 31.12.1999 in Kinder- oder Jugendheimen, als Kind oder Jugendliche/r in Krankenanstalten der Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände, der Kirchen oder in entsprechenden privaten Einrichtungen, sofern diese für einen Wohlfahrtsträger tätig wurden, oder in Pflegefamilien Gewalt erlitten und dafür eine pauschalierte Entschädigungsleistung erhalten haben, sind nach dem Heimopferrentengesetz anspruchsberechtigt.

Welche Leistungen kann ich erhalten?

Als Kriegsopfer

- Maßnahmen der beruflichen und sozialen Rehabilitation
- Heilfürsorge und orthopädische Versorgung
- Beschädigtengrundrente, Zusatzrente und andere Geldleistungen

Anträge stellen Sie bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice.

Als Kriegsgefangener (Zivilinternierter)

Es besteht Anspruch auf eine von der Dauer der Gefangenschaft (Anhaltung) abhängige monatliche Geldleistung von 17,50 bis 43,00 Euro (steuerfrei).

Anträge stellen Sie grundsätzlich bei der jeweils für Ihre Rente oder Pension zuständigen Stelle, das ist in den meisten Fällen der Pensionsversicherungsträger. Weitere Entscheidungsträger sind u. a. die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, der Landeshauptmann / die Landeshauptfrau und das Sozialministeriumservice.

Als Heeresbeschädigte/r

- Maßnahmen der Rehabilitation (Umschulung, Hilfe bei der Erlangung eines Arbeitsplatzes, Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen)
- Unfallheilbehandlung, Hilfsmittelversorgung
- Versehrtenrente und andere Geldleistungen

Anträge stellen Sie bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Als Verbrechensoffer

- medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation (sofern keine Sozialversicherung vorliegt), Heilfürsorge (psychotherapeutische Krankenbehandlungen) Krisenintervention und orthopädische Versorgung
- Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges und andere Geldleistungen (Pauschalentschädigung für Schmerzengeld)

Anträge stellen Sie bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice.

Als Opfer politischer Verfolgung

- Renten, Heilfürsorgemaßnahmen sowie andere Begünstigungen

Anträge stellen Sie bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice.

Als Impfgeschädigte/r

- Maßnahmen der Rehabilitation
- ärztliche Hilfe und orthopädische Versorgung
- Pflege und Behandlung in Kranken- und Kuranstalten
- Beschädigtenrenten und andere Geldleistungen

Anträge stellen Sie bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice.

Als Tuberkulosekranke

- Leistungen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation
- Pflege und Behandlung in Krankenanstalten, Genesungsheimen und Kuranstalten
- ärztliche Hilfe und orthopädische Versorgung
- Geldleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs

Anträge stellen Sie bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. beim Magistrat.

Als Conterganopfer

- Rente

Anträge stellen Sie bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice.

Für genauere Auskünfte steht Ihnen die jeweilige **Landesstelle des Sozialministeriumservice** als Kompetenzzentrum in allen Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen gerne zur Verfügung (📧 siehe Anhang).

Als Heimopfer

- Rente ab dem Bezug einer Pension, einer Waisenpension wegen Erwerbsunfähigkeit, eines Rehabilitationsgeldes bzw. dem Regelpensionsalter

Anträge stellen Sie bei der jeweils für Ihre Eigenpension zuständigen Stelle, das ist in den meisten Fällen die Pensionsversicherungsanstalt. Weitere Entscheidungsträger sind die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, die SVA der gewerblichen Wirtschaft, die SVA der Bauern und das Sozialministeriumservice.

Nähere Informationen über all diese Leistungen finden Sie in der Broschüre  **EIN:BLICK 6 – Sozialentschädigung**, Sozialministerium).

Gibt es noch andere Leistungen?

Das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) und das Bundesbehindertengesetz (BBG, Förderungen im Rahmen des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung) sehen eine Reihe von Maßnahmen der sozialen und beruflichen Rehabilitation vor.

Das **BEinstG** bietet vor allem Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung behinderter Menschen:

- Berufliche Assistenzen (NEBA)
 - Jugendcoaching
 - Produktionsschule
 - Berufsausbildungsassistenz im Rahmen der integrativen Berufsausbildung

- Arbeitsassistenz (auch speziell für Jugendliche)
- Jobcoaching
- Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz
- Technische Arbeitshilfen
- Adaptierung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- Zuschüsse zu den Lohnkosten in Form von Inklusionsförderungen, Entgeltbeihilfen und Arbeitsplatzsicherungsbeihilfen
- Übernahme von Schulungs- und Ausbildungskosten
- Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, die sich besonders für begünstigte Behinderte eignen
- Zuschüsse zu den Kosten im Zusammenhang mit dem Antritt oder der Ausübung eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses
- Zuschüsse zur Gründung einer selbständigen Erwerbstätigkeit für begünstigte Behinderte, die den Lebensunterhalt sichert
- Vorbereitungsmaßnahmen zur beruflichen Integration

- Förderung zur Barrierefreiheit von Unternehmen im Rahmen der Aktion „Barrierefreie Unternehmen“
- Zuschuss zum Erwerb eines Assistenzhundes

Außerdem werden nach dem BEinstG Zuschüsse und Darlehen zur Errichtung und zum laufenden Betrieb von Integrativen Betrieben vergeben. Die Zuwendungen werden unter Zugrundelegung der von der Sozialministerin erlassenen Richtlinien vergeben. Ausführliche Informationen dazu finden Sie in der Broschüre  **EIN:BLICK 2 – Arbeit**, Sozialministerium).

Das sind **Kann**-Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Ob und in welcher Höhe Sie diese erhalten, erfahren Sie durch Anfrage bei den zuständigen Stellen.

... und was ist der Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung?

Zuwendungen aus dem Fonds können Menschen mit Behinderungen gewährt werden, die durch ein mit ihrer Behinderung im Zusammenhang stehendes Ereignis in eine soziale Notlage geraten sind, sofern rasche Hilfestellung die Notlage zu mildern oder zu beseitigen vermag.

Ebenso kann ein/e nahe/r Angehörige/r, der/die eine pflegebedürftige Person seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegt, die Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz bezieht (bei nahen Angehörigen mit einer nachweislich demenziellen Erkrankung bzw. bei behinderten Kindern bereits ab der Stufe 1), und an der Erbringung der Pflegeleistung wegen Krankheit, Urlaub oder anderen wichtigen Gründen verhindert ist, bei Vorliegen einer sozialen Härte aus diesem Unterstützungsfonds eine Zuwendung als Zuschuss zu jenen Kosten erhalten, die

anfallen, um eine professionelle oder private Ersatzpflege organisieren zu können.

Weiters werden seit 2008 Zuschüsse zur 24-Stunden-Betreuung aus diesem Unterstützungsfonds finanziert. Mehr dazu finden Sie in der Broschüre  **EIN:BLICK 5 – Pflege**, Sozialministerium.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Landesstellen des Sozialministeriumservice ( siehe Anhang) bzw. unter  [sozialministeriumservice.at](https://www.sozialministeriumservice.at).

Bitte wenden Sie sich **vor der Realisierung Ihres Vorhabens** an die zuständigen Stellen, um Missverständnissen vorzubeugen.

Wofür steht das Sozialministeriumservice, wie ist es organisiert und wie ist die Vernetzung mit anderen Rehabilitationsträgern?

Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice  siehe Anhang) mit seinen 9 Landesstellen in den Landeshauptstädten versteht sich als **zentrale Anlaufstelle** des Bundes für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige sowie deren Dienstgebern. Als **Kompetenzzentrum für Behindertenfragen** liegen die Kernaufgaben dieses Amtes in beruflicher Integration und gesellschaftlicher Inklusion von Menschen mit Behinderungen sowie die Versorgung von Kriegsopfern, Opfern der politischen Verfolgung, Heeres- und Impf- und Contergan-geschädigten, Verbrechens- und Heimopfern. Im Bereich der 24-Stunden-Betreuung und der Unterstützung für pflegende Angehörige gewährt das Sozialministeriumservice finanzielle Zuschüsse. Seit 1.1.2014 ist das Sozialministeriumservice auch

für das Pflegekarenzgeld zuständig (Näheres dazu siehe  **EIN:BLICK 5 – Pflege**, Sozialministerium).

Eine zentrale Aufgabe des Sozialministeriumservice ist die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, Erkrankung oder sonstiger Benachteiligung, die in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern und -partnerinnen in den Bundesländern (Arbeitsmarkt-service, Land, private Träger) bewältigt wird. Für diesen Zweck stehen Mittel aus dem **Ausgleichstaxfonds**, aus dem **Europäischen Sozialfonds** und aus **Bundeshaushaltungsmitteln** zur Verfügung (mehr dazu siehe  **EIN:BLICK 2 – Arbeit**, Sozialministerium).

Zur Steuerung und Umsetzung in den Regionen und zur Erreichung der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen für Menschen mit Behinderungen hat das Sozialministeriumservice auf Landesebene die Aufgabe, mit allen relevanten Partnern und Partnerinnen (Kostenträger, Interessenvertretungen, Projektträger, Wirtschaft)

- die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation und Integration zu setzen,
- die rasche und einfache Abwicklung aller Verwaltungs- und Förderverfahren durch Verwaltungsvereinbarungen oder sonst geeignete Maßnahmen sicher zu stellen,
- durch arbeitsmarktpolitische Analysen zu gemeinsamen Förderstrategien und Schwerpunktsetzungen zu gelangen, die der regionalen Arbeitsmarktsituation, der Unternehmensstruktur, der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen und den bestehenden Angeboten entsprechen. Dabei sollen bestehende Vernetzungs- und Koordinationsstrukturen bestmöglich genutzt bzw. bei Bedarf eingerichtet werden.

Das Sozialministeriumservice mit seinen 9 Landesstellen erstellt daher auf Ebene der Länder gemeinsam mit den regionalen Partnern auf Grundlage von Analysen zur Beschäftigungssituation entsprechende regionale arbeitsmarktpolitische Programme.

Das Sozialministeriumservice hat sich in den letzten Jahren zu einer zentralen Begutachtungsstelle entwickelt. In diesem Sinn erstellt es mittlerweile verschiedene Gutachten wie z. B. zur Erlangung der erhöhten Familienbeihilfe oder zur Geltendmachung des Freibetrages wegen Behinderung gemäß Einkommenssteuergesetz 1988 etc. (Näheres dazu siehe  **EIN:BLICK 7 – Finanzielles**, Sozialministerium). Bei dieser Tätigkeit wird das Sozialministeriumservice auf den Gebieten der Medizin, Berufskunde und Arbeitspsychologie durch Sachverständigengutachten unterstützt, bei der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen durch psychologische Diagnostik und Tests.

Mit 1.1.2006 wurde dem Sozialministeriumservice durch den Vollzug des Bundes-Behindertengleichstellungspaketes eine weitere wichtige Aufgabe übertragen. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen eröffnen Menschen mit Behinderungen ein wirksames Mittel, um Diskriminierungen bei ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft entgegenzutreten, indem sie sich eines Schlichtungsver-

fahrens beim Sozialministeriumservice bedienen, das einem allfälligen späteren gerichtlichen Verfahren vorgelagert ist (Näheres dazu siehe  **EIN:BLICK 8 – Gleichstellung**, Sozialministerium).

Seit 2012 bietet das Sozialministeriumservice ein vernetztes Instrumentarium von Unterstützungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen und andere benachteiligte Gruppen, die bezahlte Arbeit am regulären Arbeitsmarkt sicherstellen und erhalten sollen. Im **Netzwerk Berufssistenz (NEBA)** werden speziell für die Zielgruppe der Jugendlichen mit Behinderung im Übergang von Schule zu Beruf gemeinsam mit den verschiedenen Projektträgern Maßnahmen des Jugendcoachings, der Produktionsschule, der Berufsausbildungsassistenz, der Arbeitsassistenz sowie des Jobcoachings angeboten.

Als weiteres neues Betätigungsfeld wird die 2011 gestartete und seit 2013 flächendeckend angebotene neue Maßnahme **fit2work** vom Sozialministeriumservice koordiniert. **fit2work**

bietet kostenlose Beratung für Personen, deren Arbeitsplatz aufgrund von gesundheitlichen Problemen gefährdet ist oder die aus diesen Gründen Schwierigkeiten haben, eine Stelle zu finden. Näheres zu NEBA und **fit2work** finden Sie in  **EIN:BLICK 2 – Arbeit**, Sozialministerium.

Seit 1. Jänner 2014 ist das Sozialministeriumservice auch für die Ausstellung von Parkausweisen (davor Ausweis gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960) zuständig. Näheres dazu siehe unter → „Gibt es für behinderte Menschen Erleichterungen beim Parken?“ auf Seite 70).

Mit 1.6.2014 wurde das bisherige Bundessozialamt auf Sozialministeriumservice umbenannt, um den zentralen Servicecharakter als Kompetenzzentrum in allen Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen zu unterstreichen.

In all diesen Angelegenheiten bieten Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialministeriumservice Beratung und Unterstützung an. Sie informieren über das

Leistungsangebot des Sozialministeriumservice und aktuell gültige Regelungen oder vermitteln bei Bedarf an zuständige Organisationen weiter. Als erste Anlaufstelle dient dabei der offene Kundenempfang, der im Sinne des so genannten „one-desk-Prinzips“ dazu beitragen soll, vorhandene Schwellenängste gegenüber der öffentlichen Verwaltung abzubauen. Anträge können unmittelbar vor Ort gestellt, längere Wartezeiten und ein unnötiger administrativer Aufwand sollen so weit als möglich vermieden werden.

Für genauere Auskünfte steht Ihnen die jeweilige **Landesstelle des Sozialministeriumservice** als Kompetenzzentrum in allen Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen gerne zur Verfügung (✉ siehe Anhang).

Leistungen der Länder

Die Hilfe für behinderte Menschen liegt – abgesehen von den bereits genannten besonderen Zuständigkeiten der Sozialversicherungsträger und des Bundes – auch in der Kompetenz der Länder. Ziel ist, behinderten Menschen zu einem möglichst selbständigen Leben in der Gemeinschaft zu verhelfen. Die Maßnahmen der Behindertenhilfe werden von den Landesregierungen und Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistraten durchgeführt, wo Sie Leistungen auch beantragen müssen. Die einzelnen Landesgesetze unterscheiden sich zum Teil wesentlich voneinander. Daher ist es gerade in diesem Bereich unbedingt notwendig, rechtzeitig genaue Informationen bei der zuständigen Stelle einzuholen.

Die Leistungen der Behindertenhilfe sind subsidiär (= nachrangig). Das bedeutet, dass Länder nur dann eine Leistung erbringen, wenn Sie keine andere Möglichkeit haben, die gleiche oder eine ähnliche Leistung von der Sozialversiche-

rung, dem Arbeitsmarktservice oder dem Bund zu erhalten (✉ siehe Anhang).

Bitte beachten Sie:

Im Zuge der Reform des Sozialministeriumservice wurden Leistungen, die soziale Rehabilitationsmaßnahmen außerhalb des Versorgungsbereiches betreffen (Darlehen für Wohnungsadaptierung oder Anschaffung eines Kfz u. Ä.) vom Sozialministeriumservice in die Zuständigkeit der Bundesländer übertragen. Falls Sie um eine dieser Leistungen ansuchen möchten, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt der Landesregierung, die zuständige Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistratsabteilung (siehe auch → „Wofür steht das Sozialministeriumservice, wie ist es organisiert und wie ist die Vernetzung mit anderen Rehabilitationsträgern?“ auf Seite 39).

Welche Leistungen kann ich erhalten?

Medizinische Hilfen

- ärztliche Hilfe, Versorgung mit Heilmitteln und Heilbehelfen
- Pflege in Kranken-, Kur- oder Rehabilitationsanstalten
- orthopädische Versorgung: Anschaffung, Anpassung und Instandsetzung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln
- Hauskrankenpflege
- Übernahme der durch diese Maßnahmen entstehenden Reise- und Transportkosten

Pädagogische Hilfen

- Beratung der Erziehungsberechtigten des behinderten Kindes in Erziehungs- und Bildungsfragen

- Vermittlung des behinderten Menschen in eine Erziehungs- oder Bildungseinrichtung, die seinen Fähigkeiten und seiner Beeinträchtigung entspricht
- Übernahme der durch die Behinderung bedingten Mehrkosten für die Erziehung und Schulbildung

Hilfen zur beruflichen Inklusion

- berufliche Ausbildung, Ein-, Um- oder Nachschulung, Arbeitstraining und Arbeitserprobung
- Zuschüsse für behindertengerechte Arbeitsplatzausstattung
- Lohnzuschüsse als Ausgleich für Minderleistung
- Unterbringung auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem Integrativen Betrieb

Beschäftigungstherapie

Beschäftigungstherapie wird in Tagesheimstätten und in Einrichtungen mit Wohnheimen angeboten. Menschen mit

Behinderungen werden sozial eingegliedert, ähnlich wie bei einer beruflichen Tätigkeit. Durch fachkundige Betreuung, sinnvolle und nützliche Beschäftigung sollen ihre Fähigkeiten weiterentwickelt werden. Die Aufnahme in eine Einrichtung der Beschäftigungstherapie erfolgt nach Anhörung eines Sachverständigenteams, das aus Ärzten und Ärztinnen, Psychologen und Psychologinnen, Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen, sowie Berufsberatern und -beraterinnen besteht. In einer derartigen Tagesheimstätte gibt es keine Entlohnung, wohl aber Taschengeld. Bestehende finanzielle Leistungen wie z. B. Familienbeihilfe oder eine allfällige Pension bleiben unberührt.

Hilfen zur sozialen Inklusion

- persönliche Hilfe in Form der Beratung und Betreuung des behinderten Menschen
- Zuschüsse (z. B. für den Kauf eines Pkw, für die behindertengerechte Ausstattung der Wohnung)
- soziale Dienste

- Zuschüsse für Erholungsaufenthalte
- Heimunterbringung

Hilfe zum Lebensunterhalt

Zur Unterstützung der genannten Maßnahmen kann Ihnen zur Existenzsicherung eine laufende Geldleistung gezahlt werden, die abhängig von Ihrem Einkommen ist.

Die Anträge sind bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Gemeindeamt oder Bezirkshauptmannschaft) Ihrer Wohnsitzgemeinde einzubringen (in Statutarstädten beim Magistrat).

Bitte wenden Sie sich **vor der Realisierung Ihres Vorhabens** an die zuständigen Stellen, um Missverständnissen vorzubeugen.

Leistungen des Arbeitsmarktservice

Das Arbeitsmarktservice (AMS) richtet sein Leistungsangebot an nicht behinderte und behinderte Menschen. Es sieht allerdings vor, dass Personen mit besonderen Schwierigkeiten am Arbeitsmarkt – wie Menschen mit einer Behinderung – bei der Lösung ihrer Ausbildungs- und Beschäftigungsprobleme besonders unterstützt werden. Die erforderlichen Maßnahmen für Personen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung werden zum Teil im Zusammenwirken mit den anderen Kostenträgern von Bund und Land umgesetzt.

Welche Formen des Einstiegs in den Beruf gibt es für mich?

Berufsfindung und -vorbereitung

Nach Abschluss der Schulausbildung kann in eigenen, vom AMS geförderten Kursen die Eignung für bestimmte Berufssparten überprüft werden. Es werden Grundfähigkeiten

vermittelt, die Arbeit im Team gefördert und Erprobung im Berufsleben geboten (Mehr dazu finden Sie in der Broschüre  **EIN:BLICK 1 – Kindheit und Jugend**, Sozialministerium).

Lehre

Es gibt ca. 200 Lehrberufe. Die betriebliche Ausbildung wird durch den Besuch der Berufsschule ergänzt. Die Dauer der Lehrzeit beträgt je nach Lehrberuf zwischen zwei und vier Jahre. Wenn Sie diese Form der Berufsausbildung anstreben, ist es unerlässlich, mit der Berufsausbildungsassistenz Kontakt aufzunehmen um abklären zu können, ob und wie der Berufsschulbesuch mit der vorliegenden Behinderung möglich ist.

Da es zu wenige Ausbildungsbetriebe gibt werden vom AMS im Rahmen der Ausbildungsgarantie der Bundesregierung überbetriebliche Lehrausbildungen in Lehrgängen angeboten. Bei der Suche eines geeigneten Ausbildungsplatzes unterstützt Sie das Jugendcoaching und das AMS. Für Erwachsene

bietet das AMS die Möglichkeit von Kurzausbildungen zu Facharbeiter und Facharbeiterinnen mit Lehrabschluss an. Finanzielle Hilfen für die Lehrlingsausbildung leisten das Arbeitsmarktservice, das Sozialministeriumservice und die Länder.

Verlängerte Lehre und Teilqualifikation

Dieses Angebot wurde für Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen geschaffen, denen die Absolvierung einer „üblichen“ Lehre nicht möglich ist. Diese Form der Lehrausbildung sieht entweder eine um bis zu zwei Jahren verlängerte Lehrzeit („Verlängerte Lehre“) oder eine Beschränkung der Ausbildungsinhalte auf Teile eines Berufsbildes („Teilqualifizierung“) vor. Durch die Möglichkeit einer maßgeschneiderten Ausbildung kann ganz gezielt auf die individuellen Bedürfnisse eingegangen werden.

Aufgrund zu weniger Ausbildungsplätze für die verlängerte Lehre bzw. Teilqualifizierung bietet das AMS im Rahmen der

Ausbildungsgarantie der Bundesregierung Lehrgänge dafür an. Bei der Suche eines geeigneten Ausbildungsplatzes unterstützt Sie das Jugendcoaching und das AMS.

Um den Ausbildungserfolg sicherzustellen, wird die verlängerte Lehre bzw. Teilqualifizierung durch geschulte Berufsausbildungsassistenten und -assistentinnen unterstützt und begleitet. (mehr dazu siehe Broschüren  **EIN:BLICK 1 – Kindheit und Jugend** und  **EIN:BLICK 2 – Arbeit, Sozialministerium**).

Berufsausbildungseinrichtungen

Diese sind je nach Einrichtung unterschiedlich angelegt und dementsprechend für unterschiedliche Ausgangslagen von jungen Menschen mit Behinderungen ein möglicher Weg (z. B. Rettet das Kind Salzburg und WienWork Integrative Berufsausbildung  siehe Anhang). Angeboten werden berufliche Vorqualifizierungen bis hin zu Teilqualifizierungen in verschiedenen Berufsfeldern. Für die Teilnahme ist eine

Bewilligung durch die Behindertenhilfe des jeweiligen Bundeslandes erforderlich. Nähere Informationen können Sie vom Jugendcoaching oder dem/der Jugendberater/in des AMS erhalten.

Anlehre

Bei der Anlehre wird in einfachere Tätigkeiten eingeschult. Inhalt und Dauer der Einschulung sind nicht festgelegt. Es gibt keine Abschlussprüfung. Die Zeit der Einarbeitung richtet sich nach den gegebenen Fähigkeiten und der Art der Arbeit. Eine Anlehre richtet sich an Personen ab 19 Jahre, da für jüngere aufgrund der verpflichtenden „Ausbildung bis 18“ nur anerkannte Ausbildungsformen möglich sind ([☞ ausbildungbis18.at](http://ausbildungbis18.at)). Eine Anlehre kann in Betrieben oder in speziellen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen erfolgen. Für die Zeit der Einarbeitung können Ihnen oder dem Betrieb nach dem Arbeitsmarktservicegesetz finanzielle Unterstützungen gezahlt werden.

Arbeitstraining

In eigenen Arbeitstrainingszentren soll Ihnen die Möglichkeit gegeben werden, Ihre Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit zu verbessern, bzw. diese wieder herzustellen. Vor allem geht es beim Arbeitstraining darum, einen 8-Stunden-Tag auszuhalten, Verlässlichkeit, Pünktlichkeit und die Zusammenarbeit mit anderen zu trainieren. Meist erfolgt das Arbeitstraining in verschiedenen Werkstätten, in einem Trainingsbüro, in einer Druckerei und Ähnlichem mehr, damit Sie Ihre eigenen Fähigkeiten und die Anforderungen der Tätigkeiten in der Praxis kennen lernen können.

Arbeitsassistenz

Sie beruht auf dem Gedanken, dass behinderte Menschen durch intensive persönliche Vorbereitung, Begleitung und Betreuung vielfach bessere Chancen auf Integration in ein reguläres Arbeitsverhältnis haben. Gemeinsam mit den Landesstellen des Sozialministeriumservice, den Ländern

und dem AMS wird dieses Projekt finanziert (mehr dazu siehe Broschüren  **EIN:BLICK 1 – Kindheit und Jugend** und  **EIN: BLICK 2 – Arbeit**, Sozialministerium). Außerdem finden Sie Informationen auf  neba.at/arbeitsassistentz sowie auf  dabei-austria.at/.

Arbeitserprobung

In der Arbeitserprobung werden Ihre Arbeitsfähigkeit und Ihre Belastbarkeit für einen konkreten Tätigkeitsbereich überprüft. Eine vorhandene Unsicherheit, ob der Beruf oder eine bestimmte Tätigkeit für Sie geeignet ist, kann dadurch vermindert und so Ihr Eintritt in den Beruf erleichtert werden. Die Arbeitserprobung ist zeitlich befristet.

Was bringt „AusBildung bis 18“ für Jugendliche mit Behinderung?

Die österreichische Regierung hat beschlossen, dass alle Jugendlichen bis 18 in Zukunft in Österreich eine Ausbildung

über die Pflichtschule hinaus machen sollen, um ihr weiteres Leben selbständig gestalten zu können und ein aktiver Teil der Gesellschaft zu werden. Dies gilt für alle Jugendlichen, deren Schulpflicht mit 2017 geendet hat.

Mit der „**AusBildung bis 18**“ sollen alle Jugendlichen besser auf die Anforderungen der Zukunft vorbereitet werden. **Alle** Jugendlichen unter 18 Jahren, die die Schulpflicht erfüllt haben, sich dauerhaft in Österreich aufhalten und nicht ohnehin in die Schule gehen oder eine berufliche Ausbildung machen, sind Zielgruppe und **verpflichtet** einer Bildung oder Ausbildung nachzugehen.

Im Sinne der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention gilt dieses Gesetz für alle Jugendlichen, d.h. Jugendliche mit Behinderung sind nicht ausgenommen. Um Probleme so früh wie möglich zu erkennen, sind alle Eltern verpflichtet, zu melden, falls ihr Kind seit vier Monaten keine Schule oder Ausbildung mehr

besucht (bei Nichtmeldung drohen Strafen bis zu 1.000,00 Euro).

Wird die Ausbildungspflicht nicht erfüllt, so sollen Jugendliche über ein mehrstufiges Verfahren wieder zurück in eine Schule oder berufliche Ausbildung gebracht werden. Das passiert mit Unterstützung der **regionalen Koordinationsstellen**, des **Jugendcoachings** und des **AMS**. Die Koordinationsstelle nimmt mit Ihnen und Ihrem Kind Kontakt auf. Das Jugendcoaching (siehe [🔗 neba.at/jugendcoaching](https://neba.at/jugendcoaching)) unterstützt bei der Suche nach einem passenden Angebot. Gemeinsam mit den Jugendlichen wird ein persönlicher **Perspektiven- oder Betreuungsplan** festgelegt. Darin steht, wie die Ausbildungspflicht konkret erfüllt werden kann. Das kann z. B. durch eine Schule, Lehre, weiterführende Ausbildung, Teilqualifizierung oder, falls nötig, vorbereitende Maßnahmen oder Nachholen eines Pflichtschulabschlusses erfolgen.

Für weitere Informationen steht Ihnen die Koordinationsstelle unter [🔗 AusBildungbis18.at](https://AusBildungbis18.at) zur Verfügung (✉️ im

Anhang), außerdem in der Broschüren  **EIN:BLICK 1 – Kindheit und Jugend**, Sozialministerium).

Welche Möglichkeiten der beruflichen Rehabilitation in einen (neuen) Beruf gibt es für mich?

Sie können aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen oder einer Behinderung Ihre (bisherige) berufliche Tätigkeit nur noch eingeschränkt oder überhaupt nicht mehr ausüben? Die medizinischen Maßnahmen sind bereits (weitestgehend) abgeschlossen. Sie benötigen aber Beratung und Unterstützung um (wieder) ins Berufsleben einsteigen zu können?

Für die berufliche Rehabilitation sind mehrere Einrichtungen zuständig (AMS, Pensionsversicherung bzw. AUVVA bei Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten). Wenn Sie eine der Einrichtungen mit diesem Anliegen ansprechen, wird eine berufliche Rehabilitationsplanung (Rehaplan) eingeleitet und sogleich auch die (andere/n) zuständige/n Einrichtung/en

einbezogen. Haben sich viele Probleme in Gesundheit, Privatleben, Beruf usw. angehäuften, kann das Beratungsangebot von fit2work ( siehe fit2work.at) bei der Lösung dieser Schwierigkeiten bis zur beruflichen Rehabilitation unterstützen und begleiten. (mehr dazu  **EIN: BLICK 2 – Arbeit**, Sozialministerium).

Für eine (Um-) Schulung werden in der Regel (externe) arbeitsmedizinische, -psychologische Experten und Expertinnen beauftragt in einer Berufspotentialanalyse die gesundheitlichen, beruflichen und weiteren Potentiale zu erheben und gemeinsam mit Ihnen einen Rehabilitationsvorschlag zu erarbeiten. Dieser dient den Institutionen als Grundlage für die weitere Betreuungsstrategie (Rehaplan, Betreuungsvereinbarung).

Im Ergebnis kann die berufliche Rehabilitation folgende Schulungs- und Unterstützungsangebote umfassen

- Maßnahmen der Stabilisierung und des Trainings zur Steigerung der Leistungsfähigkeit (z. B. in Trainingszentren)
- Maßnahmen der Qualifizierung im Niveau Ihrer bisherigen Ausbildung in speziellen Schulungseinrichtungen bzw. Kooperation mit Unternehmen
- Maßnahmen zur Unterstützung bei der Jobsuche (z. B. durch die Arbeitsassistenz)

Die Dauer der Maßnahmen ist variabel. Die Ausbildung in einem anspruchsvollen Lehrberuf mit einigen erweiternden Inhalten kann zirka 1½ Jahre dauern. Die Existenzsicherung während der Teilnahme einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation erfolgt je nach Zuständigkeit der jeweiligen Einrichtung oder in einer Kooperation (Übergangsgeld der Pensionsversicherung/Unfallversicherung, AMS-Leistung); ebenso die Finanzierung der Unterstützungsangebote.

Diese Form der „freiwilligen“ beruflichen Rehabilitation ist von der verpflichtenden beruflichen Rehabilitation im Rahmen

der Beantragung einer **Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension** zu unterscheiden. Stellt die Pensionsversicherung in diesem Verfahren bei einer Person mit Berufsschutz (einem erlernten Beruf, der über einen längeren Zeitraum ausgeübt wurde) eine (drohende) Invalidität/Berufsunfähigkeit fest und ergeben die vertiefenden ärztlichen und berufsbezogenen Untersuchungen (Prognose-Berufsfindungsverfahren) die Zweckmäßigkeit der Ausbildung in einem neuen Beruf, um wieder Arbeitsfähigkeit zu erlangen, dann wird ein **Rechtsanspruch auf eine berufliche Rehabilitation** zuerkannt.

Bei einer drohenden Invalidität ist es im Falle der Arbeitslosigkeit auch noch möglich, Leistungen des AMS zur Arbeitssuche bekommen. Bei bereits eingetretener Invalidität ist dies nicht möglich, d. h. nur bei einer aktiven Teilnahme an der beruflichen Rehabilitation können Sie das dafür vorgesehene Umschulungsgeld (erhöhtes Arbeitslosengeld) vom AMS bekommen.

Auch die fit2work Beratungsstellen bieten Beratung und Unterstützung um ins Berufsleben (wieder) einsteigen zu können z. B. auch zur Wiedereingliederungsteilzeit.

Wiedereingliederungsteilzeit

Für Personen, die nach langen, schweren Erkrankungen wieder im Arbeitsleben Fuß fassen wollen, gibt es seit 1. Juli 2017 die Möglichkeit der Wiedereingliederungsteilzeit. Wenn Sie als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin nach einem Krankenstand an ihren Arbeitsplatz zurückkehren möchten, aber sich noch nicht imstande sehen, dasselbe Arbeitspensum wie vor dem Krankenstand zu absolvieren, können Sie Ihre Arbeitszeit auf 50 bis 75 % Ihrer normalen Arbeitszeit reduzieren, und sich so langsam wieder an den Arbeitsalltag heranzutasten. Voraussetzungen dafür sind, dass

- Sie sich seit mindestens 6 Wochen in Krankenstand befinden;

- Sie seit mindestens 3 Monaten durchgehend bei Ihrem derzeitigen Arbeitgeber / Ihrer dzt. Arbeitgeberin beschäftigt sind;
- Sie sich mit dem Arbeitgeber / der Arbeitgeberin gemeinsam auf einen Wiedereingliederungsplan und eine Wiedereingliederungsvereinbarung einigen.

Für die Erstellung des Wiedereingliederungsplans und der Wiedereingliederungsvereinbarung können Sie sich an fit2work, aber auch an einen Arbeitsmediziner / eine Arbeitsmedizinerin im Betrieb oder ein arbeitsmedizinisches Zentrum wenden. Gemeinsam werden die Dauer der Wiedereingliederungsteilzeit, die Arbeitszeit und mögliche Hilfestellungen und Erleichterungen für Sie festgelegt. Eine inhaltliche Änderung des Arbeitsvertrages darf durch die Wiedereingliederungsteilzeit jedoch nicht erfolgen. Die unterschriebene Wiedereingliederungsvereinbarung wird dann an die für Sie zuständige Krankenkasse geschickt, welche auch das Wiedereingliederungsgeld auszahlt. Dieses

beträgt 60 % des bisherigen Gehalts, und wird zusätzlich zum anteiligen Entgelt ausbezahlt.

Weitere Informationen finden Sie unter  [fit2work.at](https://www.fit2work.at)

Welche finanziellen Leistungen kann ich vom Arbeitsmarktservice erhalten?

- Beihilfen zur regionalen Mobilität, z. B. Vorstellungsbeförderung, Entfernungsbeihilfe, Kinderbetreuungsbeihilfe
- Beihilfen zur beruflichen Mobilität, wie Maßnahmen zur beruflichen Vor-, Um-, Aus- und Weiterbildung, z. B. für Kurskosten oder für Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung oder zur Deckung des Lebensunterhalts
- Förderung der Teilnahme an Arbeitserprobung und Berufsvorbereitung
- Förderung der Teilnahme an gemeinnützigen oder sozialökonomischen Beschäftigungsprojekten
- Kombilohnbeihilfe – als Anreiz zur Aufnahme geringer entlohnter Beschäftigung (Teilzeit)

- Eingliederungsbeihilfe (EB) für Unternehmen als Vermittlungsunterstützung (Aktion COME BACK)
- Zuschüsse zur Lehrlingsentschädigung für Unternehmen als Unterstützung der Berufsausbildung in einem Lehrberuf
- Beihilfen zur Qualifikation von in Beschäftigung stehenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (im Rahmen des Europäischen Sozialfonds)
- Unterstützung bei einer Unternehmensgründung

Weitere Informationen erhalten Sie durch die Dienststellen des AMS bzw. unter ams.at.

Das sind **Kann**-Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Eine Förderung ist nur möglich, wenn sie **vorher** mit dem AMS vereinbart wird. Ob und in welcher Höhe Sie diese erhalten, erfahren Sie durch Anfrage bei den zuständigen Stellen.

Soziale Dienste

Wer bietet Soziale Dienste an und welche Berufszweige sind davon betroffen?

Soziale Dienste werden von Wohlfahrtsverbänden, Gemeinden, Vereinen und privaten Trägern angeboten. Durch diese Vielfalt haben Sie gute Chancen, die für Sie am meisten geeignete und kostengünstigste Hilfestellung zu finden. Manche Anbieter berücksichtigen bei der Preisgestaltung Ihre Einkommenssituation. Für die Abdeckung der Kosten für diese Hilfestellungen kann das Pflegegeld einen Beitrag darstellen. Nähere Informationen darüber entnehmen Sie der Broschüre  **EIN:BLICK 5 – Pflege**, Sozialministerium).

Für die praktische Umsetzung sorgen verschiedenste Berufsgruppen wie insbesondere Fachkräfte aus den Sozialbetreuungs- und Gesundheitsberufen. Einen wesentlichen Schritt zur Aufwertung der Berufe im Alten- und Behindertenbereich stellt die **Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen**

Bund und Ländern über Sozialbetreuungsberufe dar. Mit dieser Vereinbarung, die im Juli 2005 in Kraft getreten ist, haben sich die Länder verpflichtet, Österreich weit Regelungen über Berufsbild, Tätigkeitsbereiche und Berufsausbildung der Sozialbetreuungsberufe zu erlassen.

Als Sozialbetreuungsberufe gelten dabei **Fach-Sozialbetreuer bzw. -betreuerinnen** und Diplom-Sozialbetreuer bzw. -betreuerinnen der Fachrichtungen Altenarbeit, Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung, **Diplom-Sozialbetreuer bzw. -betreuerinnen** der Fachrichtung Familienarbeit sowie **Heimhelfer und Heimhelferinnen**, die in allen Bundesländern vorgesehen sind.

Der **Bund** hat entsprechende Adaptierungen im Gesundheits- und Krankenpfleregerecht vorgenommen, mit denen eine qualitative Verbesserung der **Ausbildung** dieser Berufszweige verbunden ist, die schließlich auch für Sie als betreute Person eine bessere Betreuung gewährleisten soll. So wurde bei den Heim Helfern und Heimhelferinnen und den Fach- und Dip-

lom-Sozialbetreuern und -betreuerinnen mit der Fachrichtung Behindertenbegleitung ein Modul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ inkludiert, die Fach- und Diplom-Sozialbetreuer und -betreuerinnen mit den Fachrichtungen Altenarbeit und Behindertenarbeit sowie die Diplom-Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen mit der Fachrichtung Familienarbeit absolvieren auch eine Ausbildung als Pflegehelfer bzw. Pflegehelferinnen (nunmehrige Bezeichnung Pflegeassistent /Pflegeassistentin). Seit 2007 werden nun Ausbildungen nach diesem neuen System durchgeführt.

In den Bundesländern wurden die entsprechenden **Landesgesetze** über Sozialbetreuungsberufe erlassen. Die Vereinbarung, die von den Ländern durch Sozialbetreuungsberufe-Gesetze umgesetzt wurde, soll auch die **Attraktivität dieser Berufszweige** insbesondere durch Schaffung eines modularen Ausbildungssystems, einheitlicher Qualitäts- und Ausbildungsstandards, einheitlicher Berufsanerkennungen und Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Berufsgruppen

sowie weitgehender Harmonisierung der Berufsbilder und -bezeichnungen erhöhen.

Damit werden nicht nur die Sozialbetreuungsberufe **aufgewertet** und die **Chancen** und die **Mobilität** am Arbeitsmarkt erhöht, sondern es wird auch deutlich zu **Qualitätsverbesserungen** in der Praxis beigetragen. Und dies soll vor allem Ihnen als betreute Menschen zugutekommen.

Welche Hilfen können mir Soziale Dienste bieten?

Heimhilfen

Die Heimhilfe betreut und unterstützt betreuungsbedürftige Menschen aller Altersstufen bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens. Zu den Leistungen der Heimhilfe zählen insbesondere:

- hauswirtschaftliche Tätigkeiten

- Unterstützung bei Besorgungen außerhalb des Wohnbereiches
- Unterstützung bei der Erhaltung und Förderung des körperlichen Wohlbefindens
- Sicherung sozialer Grundbedürfnisse durch Aufrechterhaltung und Förderung der Selbständigkeit

Altenhilfe / Pflegehilfe / Pflegeassistenten

Mobile Hilfe und Betreuung umfasst die Sorge für das soziale und körperliche Wohl für Menschen in jeder Altersstufe durch ganzheitliche Hilfestellung mit dem Ziel, alle Fähigkeiten der betreuten Menschen zu fördern, zu stützen, zu erhalten und zu ergänzen, insbesondere:

- bei der Aufrechterhaltung des Haushaltes durch Unterstützung bei der Haushaltsführung
- bei der Erhaltung und Förderung des körperlichen Wohlbefindens, z. B. durch Unterstützung bei der körperlichen Hygiene, beim Kleiden, bei der Zubereitung

- von Mahlzeiten, Durchführung von Grundtechniken der Pflege, Krankenbeobachtung, Durchführung von Grundtechniken der Mobilisation, der Ernährung und Einhaltung von Diäten unter Aufsicht einer Fachkraft
- bei der Sicherung sozialer Grundbedürfnisse, z. B. Begleitung bei Behörden- und Arztwegen, Motivation zur selbständigen Ausführung täglicher Aktivitäten etc.

Vor Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über Sozialbetreuungsberufe gab es in den Bundesländern zum Teil unterschiedliche Berufsbezeichnungen für die in diesem Bereich tätigen Berufsgruppen. Um den Sozialbetreuern und -betreuerinnen den Übergang in das neue System zu erleichtern, dürfen jene, die ihre Ausbildung schon vorher absolviert haben, ihre bisherigen Berufstitel behalten. All jene, die **seit dem Jahr 2007** tätig sind, tragen die oben erwähnten **neuen Berufsbezeichnungen** (siehe unter → „Wer bietet Soziale Dienste an und welche Berufszweige sind davon betroffen?“ auf Seite 55).

Mehrstündige Alltagsbegleitung und Entlastungsdienste

Darunter sind Angebote zur mehrstündigen Betreuung im häuslichen Umfeld der Klienten und Klientinnen zur Förderung und Aufrechterhaltung einer selbstbestimmten Lebensführung zu verstehen.

Tageszentren / Tagespflege

Im Tageszentrum werden pflegebedürftige Menschen, die zu Hause wohnen, wochentags und teilweise auch an den Wochenenden betreut. Das Angebot, das auch tageweise in Anspruch genommen werden kann, entlastet insbesondere pflegende Angehörige.

Familienhilfe

Die Familienhilfe dient zur Überbrückung schwieriger familiärer Situationen (z. B. Krankheit der haushaltsführenden

Person, Risikoschwangerschaften, Betreuung behinderter Kinder, psychische Überlastung etc.). Sie hilft bei der täglichen Lebens- und Haushaltsführung und übernimmt die Betreuung der Kinder. Die Familienhilfe wird durch ausgebildete Diplomsozialbetreuer/innen mit dem Schwerpunkt Familienarbeit durchgeführt und halb- oder ganztags angeboten.

Hauskrankenpflege

Hauskrankenpflegefachdienst ist eine Pflege von Patienten und Patientinnen in deren Wohnbereich. Diese Pflege wird von Personen, die aufgrund der bundesgesetzlichen Regelungen (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) dazu ermächtigt sind, durchgeführt. Die Pflege umfasst Erkrankungen aller Art und aller Altersstufen. Sie beinhaltet auch die Anleitung, Beratung und Begleitung von Angehörigen und anderer an der Betreuung und Pflege beteiligter Personen. Die Regelungen für die Durchführung der Hauskrankenpflege sind in den Bundesländern unterschiedlich. Die Tätigkeit im mitverantwortlichen Bereich des/der diplomierten Ge-

sundheits- und Krankenpflegers / Krankenpflegerin kann nur aufgrund ärztlicher Anordnung erfolgen.

Die medizinische Hauskrankenpflege wird für ein und denselben Versicherungsfall für die Dauer von längstens vier Wochen gewährt. Darüber hinaus wird sie nach Vorliegen einer chef- oder kontrollärztlichen Bewilligung weitergewährt. Liegt eine Verordnung der Krankenkasse vor, werden die Kosten von der jeweiligen Krankenversicherung übernommen. Sonst müssen Sie die Höhe der Kosten mit dem jeweiligen Anbieter der mobilen Hauskrankenpflege abklären.

Essen auf Rädern / Essenzustellung / Menüservice

Unter Essen auf Rädern versteht man die Belieferung mit Mahlzeiten zur fallweisen oder ständigen Verpflegung von Personen, die nicht in der Lage sind, für ihr tägliches warmes Mittagessen zu sorgen. Essen auf Rädern wird in verschiedenen Arten (tiefgekühlt, warm) und Kostformen (Normalkost, Diabetikerkost etc.) angeboten.

Besuchsdienst

Der Besuchsdienst ist ein Angebot zur (Wieder-)Herstellung, Weiterführung und Förderung sozialer Kontakte einsamer und/oder pflegebedürftiger Menschen. Der Besuchsdienst wird zumeist von ehrenamtlich tätigen Personen unter fachlicher Anleitung durchgeführt.

Notruftelefon / Rufhilfe

Durch das Notruftelefon ist es körperlich eingeschränkten Personen möglich rund um die Uhr Hilfe herbeizuholen. Durch das technische System kann ein automatischer Notruf ausgelöst werden.

Organisierte Nachbarschaftshilfe

Im Rahmen der organisierten Nachbarschaftshilfe werden Tätigkeiten im Wohnbereich durchgeführt. Dieser Dienst erfolgt unter Aufsicht und in Zusammenarbeit mit anderen

Fachkräften. Die Rechtsverhältnisse für den Einsatz von organisierter Nachbarschaftshilfe sind je nach Organisation und Bundesland unterschiedlich gestaltet.

Mobile therapeutische Dienste

Mobile Physio- und Ergotherapie sowie Logopädie ist die ganzheitliche Rehabilitation von Patienten und Patientinnen im privaten Wohnbereich mit der Zielsetzung, größtmögliche Selbständigkeit und Lebensqualität zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Durchführung erfolgt entsprechend den bundesgesetzlichen Regelungen.

Angehörigenberatung

Die Angehörigenberatung umfasst die Hilfe zur Selbsthilfe für Angehörige von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen. Dieser Dienst beinhaltet je nach Bundesland die praktische Pflegeanleitung, Information über Pflege- und Betreuungsangebote, finanzielle Unterstützung etc. bis zur

Gründung und Begleitung von Selbsthilfegruppen durch dafür ausgebildete Personen.

Verleih von Pflegebehelfen

Im extramuralen Bereich (außerhalb von Krankenhäusern) werden in einigen Bundesländern von den Anbietern mobiler Gesundheits- und Sozialdienste Pflegebehelfe verliehen. Dieses Angebot umfasst auch die individuelle Anpassung der Pflegebehelfe sowie Anleitungen zu deren Handhabung.

Wäschepflegedienst

Der Wäschepflegedienst wird für Personen angeboten, welche aufgrund ihrer Krankheit, ihres Alters oder ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, selbst für saubere Wäsche zu sorgen. Im Rahmen dieses Dienstes wird die Wäsche abgeholt, gewaschen, gebügelt, wenn nötig auch in die Putzerei gebracht, bei Bedarf ausgebessert und anschließend wieder dem Patienten / der Patientin zugestellt.

Reinigungsdienst

Unter Reinigungsdienst versteht man die Übernahme schwerer häuslicher Arbeiten wie Großreinigung, Fensterputzen, Türen-, Möbel- und Bodenpflege. Dieses Angebot gilt für Personen, welche aufgrund ihrer Krankheit, ihres Alters oder ihrer Behinderung diese Tätigkeiten nicht mehr selbst durchführen können.

Reparaturdienst

Wenn Personen aufgrund ihrer Krankheit, ihres Alters oder ihrer Behinderung nicht mehr in der Lage sind, notwendige Instandsetzungsarbeiten und Reparaturen im Haushalt, behindertengerechte Adaptierungen (z. B. Montage von Haltegriffen) selbst durchzuführen, hilft der Reparaturdienst. Es werden jedoch keine an eine Konzession gebundene oder gefährliche Arbeiten durchgeführt.

Fahrtendienste

Je nach Bundesland werden verschiedene Angebote an Spezialfahrtdiensten bzw. Fahrpreisermäßigungen für öffentliche Verkehrsmittel bereitgestellt. Zur näheren Information darüber wenden Sie sich bitte an die jeweilige Bezirkshauptmannschaft, das Gemeindeamt oder den Magistrat (siehe auch unter [🔗 bizeps.or.at/fahrtendienste/](https://bizeps.or.at/fahrtendienste/)).

Persönliche Assistenz

So bezeichnet man die umfassende Unterstützung für Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel, ihnen eine möglichst unabhängige und selbstbestimmte Lebensführung zu sichern und damit auch den Verbleib in der eigenen Wohnung zu ermöglichen. Die betroffenen Personen suchen ihre persönlichen Assistenten und Assistentinnen aus, leiten sie an und legen auch den konkreten Aufgabenbereich fest.

Nähere Informationen finden Sie unter [🔗 sliö.at/](https://www.sliö.at/) oder [🔗 wag.or.at/](https://www.wag.or.at/). Weitere Informationen finden Sie im Ratgeber [📖 **Persönliche Assistenz**](#), BIZEPS, sowie unter [🔗 bizeps.or.at](https://www.bizeps.or.at/) (BIZEPS, [✉](#) und [📖](#) siehe Anhang).

Den angeführten Beschreibungen liegen hauptsächlich Informationen der Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrt BAG (siehe unter [🔗 freiewohlfahrt.at](https://www.freiewohlfahrt.at/)) zugrunde. Weitere Informationen über Einrichtungen, die diese oder ähnliche Dienste anbieten, finden Sie auf der Webseite des Dachverbandes Wiener Sozialeinrichtungen unter [🔗 dachverband.at](https://www.dachverband.at/) für den Wiener Raum.

Wie viel kosten diese Dienste?

Die Kosten für diese Dienste sind von der Art des Dienstes und Ihrem Einkommen abhängig, wobei auch das Pflegegeld berücksichtigt wird. Sie unterscheiden sich auch nach Anbietern und unterliegen regionalen Schwankungen. Die tatsächlichen Kosten erfahren Sie direkt bei den Anbietern der sozialen Dienste. Wenn Sie sich genauer über die Anbieter

und deren spezielles Angebot informieren möchten, können wir Sie auf die Webseite [🔗 infoservice.sozialministerium.at](https://www.infoservice.sozialministerium.at/) verweisen. Diese Informationsplattform des Sozialministeriums beinhaltet u.a. eine Österreich weite Sammlung von Angeboten im Zusammenhang mit häuslicher Pflege und unterstützender Haushaltsführung. Darüber hinaus bietet Ihnen die Datensammlung einen Überblick über das vorhandene Angebot in Ihrer Region.

Das Sozialministerium bietet österreichweit allen Bezieherinnen und Beziehern eines Pflegegeldes **kostenlose Hausbesuche** durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen an. Dabei wird anhand eines standardisierten Situationsberichtes die konkrete Pflegesituation erfasst. Schwerpunkt dieser Aktion ist es, oftmals bestehende Informationsdefizite durch praxisnahe Beratung zu beheben und damit zur Verbesserung der Lebens- und Pflegequalität beizutragen. Dieses Angebot ist kostenlos und kann beim Kompetenzzentrum „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ angemeldet werden ([✉](#) siehe Anhang)

... übrigens

Was sind Selbsthilfegruppen?

Selbsthilfegruppen sind aus der österreichischen Gesundheitsszene nicht mehr wegzudenken. Aufgrund ihrer speziellen Arbeits- und Organisationsformen haben sie eine wichtige Ergänzungsfunktion zur gesundheitlichen Versorgung und Prävention. Darüber hinaus können sie Ihnen Unterstützung bei der psychosozialen Bewältigung von Behinderung oder chronischer Krankheit bieten und Ihnen auch mit Erfahrungswissen zu unterschiedlichen Bereichen hilfreich zur Seite stehen.

Nutzen Sie die Möglichkeiten, die Ihnen durch diese Einrichtungen geboten werden, und nehmen Sie Kontakt mit einer Ihrem Anliegen entsprechenden Selbsthilfegruppe auf, seien Sie nun persönlich von Behinderung betroffen oder aber Angehörige/r eines behinderten Menschen. Auf der Website der Österreichischen Kompetenz- und Servicestelle

für Selbsthilfe  oekuss.at finden Sie Kontaktadressen von Selbsthilfeorganisationen sowie Web-Links zu den jeweiligen Selbsthilfe-Dachverbänden in den einzelnen Bundesländern. Sie können direkt Kontakt mit den Selbsthilfeorganisationen oder dem jeweiligen Dachverband in Ihrem Bundesland aufnehmen.

Außerdem bietet das Sozialministerium auf ihrer Webseite  infoservice.sozialministerium.at eine Datensammlung aller im sozialen Bereich tätigen Einrichtungen an, die auch Selbsthilfegruppen beinhalten.

Welche Therapien stehen mir zur Verfügung und wie kann ich sie finanzieren?

Zu den anerkannten Therapieformen zählen u. a. Physio-, Ergo- und Hippotherapie bei Behinderungen im Bewegungsablauf und in der Motorik, Logopädie bei Behinderungen der Sprache und des Sprachverständnisses, Musik- und Kunsttherapie bei psychischen Schwierigkeiten sowie Psychotherapie

(z. B. Familientherapie) als unterstützende Maßnahme für Sie als Betroffene und Ihr Umfeld.

Die Kosten für diese Therapien werden teilweise von den Krankenkassen übernommen (z. B. Physiotherapie kann u. a. bei Vertragsärzten und -ärztinnen, in Kassenambulanzen und bei Vereinen in Anspruch genommen werden, die mit der Kasse einen Vertrag abgeschlossen haben). Restkosten können von den Ländern getragen werden, die Bestimmungen sind daher regional unterschiedlich. Manche Therapien werden Sie zur Gänze selbst finanzieren müssen, rechnen Sie jedenfalls mit einem Selbstbehalt!

Bitte wenden Sie sich **vor der Realisierung Ihres Vorhabens** an die zuständigen Stellen, um Missverständnissen vorzubeugen.

Was ist der „Euro-Schlüssel / euro-key“ und wozu dient er mir?

Seit Jahren werden die behindertengerechten öffentlichen Toiletten in Städten und Gemeinden, aber auch jene an den Autobahnraststellen mit dem so genannten „Euro-Zylinderschloss“ ausgestattet. Das bedeutet, dass nur mehr jener Personenkreis Zutritt haben wird, der diese Toiletten dringend braucht.

Die Vorteile liegen in mehr Reinlichkeit und Hygiene und besserer Ausstattung durch den Betreiber, da die Gefahr von Devastierung kaum mehr besteht. Außerdem können Sie mit dem „Euro-Schlüssel“ auch alle sog. „Behinderten-WC´s“ in Deutschland benutzen (in Städten, Gemeinden, Hochschulen, Universitäten, Freizeiteinrichtungen, Kaufhäusern und Autobahnen seit 1986), sowie in weiteren europäischen Staaten, wie Italien, Schweiz, Tschechien oder Kroatien.

Der Euro-Schlüssel / euro-key kann von jeder Person, die eine Behinderung nachweisen kann, die die Benutzung behindertengerechter WC's unabdingbar macht (Rollstuhlfahrer/-innen, Menschen mit dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung u. Ä.) bezogen werden. Als Nachweis dienen z. B. eine Kopie des Ausweises nach § 29b StVO oder Kopie des Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“. Das erforderliche Bestellformular erhalten Sie auf der Webseite des Österreichischen Behindertenrates (siehe Anhang unter )

Stecken Sie das ausgefüllte Bestellformular in ein Kuvert, legen Sie den Nachweis der Behinderung bei (Kopie der Behindertenpasses oder Kopie des Ausweises § 29b StVO) und schicken es frankiert an: **Österreichischer Behindertenrat – Kennwort euro-key**, Favoritenstraße 111/ TOP 11, 1100 Wien. Der euro-key kann, aufgrund einer Förderung des Sozialministeriums **nur dann gratis abgegeben werden, wenn die erwähnten Kriterien erfüllt werden.**

Was ist bei baulichen Veränderungen zu beachten?

Um die von Mensch zu Mensch verschiedenen körperlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen und den Aufwand für nachträgliche Adaptierungen gering zu halten, sollten bei allen Baumaßnahmen die vom österreichischen Normungsinstitut erstellten Mindestanforderungen von vornherein beachtet werden. Diese können Sie der ÖNORM B 1600 „Barrierefreies Bauen, Planungsgrundlagen“ und der ÖNORM B 1601 „Spezielle Baulichkeiten für behinderte und alte Menschen, Planungsgrundlagen“ entnehmen.

Weitere Informationen zum Thema barrierefreie Gestaltung im baulichen Bereich finden Sie auf der Homepage des Österreichischen Behindertenrates unter  behindertenrat.at und der Rubrik Wohnbau Barrierefrei / Studie und Workshops – 2013. Zum barrierefreien Wohnen gibt Ihnen die Broschüre  **BARRIERE:FREI! – Handbuch für barrierefreies Wohnen**, Sozialministerium, weitere Informationen.

Das Baurecht in Österreich ist grundsätzlich Landessache. Die ÖNORM B 1600 „Barrierefreies Bauen, Planungsgrundlagen“ ist nach den jeweiligen Landesvorschriften insbesondere bei Neubauten in der Regel verbindlich anzuwenden. Inwieweit diese Vorschriften in Ihrem Bundesland gelten bzw. welche detaillierten Bauvorschriften es gibt, erfahren Sie bei der Baubehörde (Gemeinde bzw. Magistrat).

Was bedeutet in diesem Zusammenhang Barrierefreiheit?

Der Bund kann aus kompetenzrechtlichen Gründen die Barrierefreiheit nicht gesetzlich anordnen (landesgesetzliche Zuständigkeit). Er kann aber zivilrechtliche Ansprüche bei Verletzung des Diskriminierungsverbots einräumen. Unter das Diskriminierungsverbot fällt auch mangelnde Barrierefreiheit, so dass sich daher im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz auch eine Definition des Begriffes „**barrierefrei**“ befindet. Diese Definition dient allerdings nur der weiteren Erläuterung der mittelbaren Diskriminierung aufgrund von

Barrieren. Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz definiert barrierefrei folgendermaßen:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“.

Dies bedeutet, dass Sie als behinderter Mensch grundsätzlich so wie nicht behinderte Menschen Zugang zu öffentlich angebotenen Leistungen haben sollten, wobei allerdings im Einzelfall immer die Zumutbarkeitsprüfung (insbesondere die Prüfung des Aufwandes, der mit der Beseitigung der Barrieren verbunden wäre) zum Tragen kommt.

Die rechtliche Grundlage dafür stellt das mit 1.1.2006 in Kraft getretene so genannte Behindertengleichstellungspaket dar. Das dort geregelte Verbot einer Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung bedeutete einen wesentlichen Fortschritt in der österreichischen Behindertenpolitik.

Was ist das Behindertengleichstellungspaket?

Das Paket enthielt insbesondere

- das **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz** (BGStG, zur Regelung des Diskriminierungsverbots im „täglichen Leben“),
- eine umfassende Novelle des **Behinderteneinstellungsgesetzes** (BEinstG, mit den Bestimmungen über das Diskriminierungsverbot in der Arbeitswelt),
- eine Novelle des **Bundesbehindertengesetzes** (BBG; u. a. zur Einrichtung eines Behindertenanwaltes).

Der in diesem Paket geregelte Diskriminierungsschutz umfasst aus kompetenzrechtlichen Gründen nur den Bereich der **Bundeszuständigkeit**. Die Länder haben in ihrem Zuständigkeitsbereich den Diskriminierungsschutz in der Arbeitswelt verankert (für Landes- und Gemeindebedienstete sowie für Land- und Forstarbeiter), einzelne Länder haben darüber hinaus umfassende Antidiskriminierungsgesetze erlassen.

Anlass für dieses umfassende Paket war einerseits die anstehende Umsetzung einer **EU-Rahmenrichtlinie für Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf**, die auch für den Personenkreis der Menschen mit Behinderungen Geltung haben soll. Die Umsetzung jener Richtlinien, die die anderen vom EU-Recht umfassten Diskriminierungsgründe berühren (Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Alter, Religion und Weltanschauung, sexuelle Orientierung), erfolgte in Novellen zum Gleichbehandlungsgesetz und zum Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, die bereits mit 1. Juli 2004 in Kraft getreten sind.

Andererseits wurde die Bundesregierung am 9. Juli 2003 in einer einstimmigen EntschlieÙung aller Fraktionen ersucht, dem Nationalrat den Entwurf eines Behindertengleichstellungsgesetzes **für alle Lebensbereiche** zuzuleiten. Bereits 1997 war mit den Stimmen aller Parteien eine Ergänzung des Art. 7 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (BVG) beschlossen worden:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“ (BGBl. I Nr. 87/1997)

Das Behindertengleichstellungsrecht versteht sich auch als Umsetzung dieser Verfassungsbestimmung. Näheres dazu finden Sie in der Broschüre  **EIN:BLICK 8 – Gleichstellung**,

Sozialministerium und auf  sozialministeriumservice.at unter der Rubrik Menschen mit Behinderung / Gleichstellung.

Für genauere Auskünfte steht Ihnen die jeweilige **Landesstelle des Sozialministeriumservice** als Kompetenzzentrum in allen Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen gerne zur Verfügung ( siehe Anhang).

Kann ich einen Führerschein erwerben?

Sind Sie behindert, so können Sie grundsätzlich wie jede/r andere Führerscheinwerber/in bei Ihrer zuständigen Führerscheinbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Polizeidirektion, in Wien das Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien) einen Antrag auf Zulassung zur Fahrprüfung stellen. Dem Antragsformular sind Meldezettel, zwei Lichtbilder und eine Pauschalgebühr von 60,50 Euro (bei Expressherstellung

zusätzlich 17,88 Euro) beizulegen. Allerdings empfiehlt es sich, eine Fahrschule zu suchen, die schon Erfahrung mit der Ausbildung von körperbehinderten Menschen hat und über Schulfahrzeuge mit Ausgleichseinrichtungen verfügt. Machen Sie dort eine Sitzprobe, um festzustellen, welche Ausgleichseinrichtungen zum Lenken eines Kraftfahrzeuges notwendig sein werden.

Sollten Sie bereits aus der Zeit vor Eintritt der Behinderung einen Führerschein besitzen, müssen Sie sich zwecks Feststellung Ihrer Fahrtüchtigkeit einer amtsärztlichen Untersuchung unterziehen. Die Untersuchung kann ergeben, dass Sie zum Lenken des Kraftfahrzeuges uneingeschränkt, bedingt, eingeschränkt oder nicht geeignet sind. Die Auflagen für das Lenken des Kfz und die Befristungen werden in den Führerschein eingetragen.

- Der Vermerk „**bedingt geeignet**“ bedeutet, dass bestimmte Behelfe (z. B. Brillen, Sitzpolster) oder bestimmte Fahrzeuge (z. B. Pkw mit automatischem

Getriebe) verwendet werden müssen. Der bedingte Führerschein hat den Vorteil, dass man bei einem Fahrzeugwechsel oder einer Leihwagenbenutzung mit dem neuen Kfz ohne Gutachten eines/r technischen Sachverständigen fahren kann.

- Der Vermerk „**beschränkt geeignet**“ bedeutet, dass mit dem Führerschein nur ein bestimmtes, entsprechend ausgerüstetes Fahrzeug benutzt werden darf.

Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung wird eine **Beobachtungsfahrt** mit dem/der technischen Sachverständigen oder mit dem Amtsarzt / der Amtsärztin durchgeführt. Dabei soll festgestellt werden, welche Betätigungsvorrichtungen zum Handhaben des Kraftfahrzeuges erforderlich sind. Die Beobachtungsfahrt darf nur mit dem adaptierten Schulfahrzeug der entsprechenden Führerscheinklasse durchgeführt werden.

Die Fahrt dauert für die Führerscheinklassen

- A, B und F mindestens 30 Minuten
- C, D, E und die Unterklasse C1 mindestens 45 Minuten

Die **Führerscheinprüfung** selbst und die erforderlichen Anträge sind in allen anderen Punkten identisch mit dem Standardfall. Bei gehörlosen oder stark schwerhörigen Personen wird die Prüfungszeit der theoretischen Fahrprüfung entsprechend verlängert.

Bitte beachten Sie:

Wenn im Anschluss an einen Verkehrsunfall festgestellt wird, dass Sie nur bedingt fahrtüchtig waren, kann die Kfz-Versicherung unter Umständen Regressansprüche an Sie stellen oder aus der Haftung ausscheiden. Das Gericht könnte auch entscheiden, dass Sie an dem Unfall mitschuldig waren. Daher sollten Sie sich auch dann amtsärztlich untersuchen lassen, wenn nach dem Erwerb eines Führerscheines eine Behinderung eingetreten ist, die Ihre Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnte. Siehe auch  **Mobilität trotz Handicap**, ÖAMTC –  siehe Anhang.

Gibt es für behinderte Menschen Erleichterungen beim Parken?

Seit 1. Jänner 2014 kann das Sozialministeriumservice an Inhaberinnen und Inhaber von Behindertenpässen, die über die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Mobilitätseinschränkung auf Grund einer Behinderung“ verfügen, einen Parkausweis (alter Ausweis gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960) ausstellen.

Der **Parkausweis** für behinderte Menschen ist europaweit einheitlich gestaltet. Das heißt, jede/r Ausweisinhaber/in kann die im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Vergünstigungen nutzen. Es empfiehlt sich daher, sich vor einer Reise über die Parkerleichterungen im Urlaubsland zu informieren. Der Ausweis ist hellblau und mit einem Rollstuhl-Symbol auf dunkelblauem Rand versehen. Er ist foliert (fälschungssicher) und mit einem Foto des Ausweisinhabers / der Ausweisinhaberin versehen. Jeder Ausweis trägt das Unterscheidungszei-

chen des Mitgliedstaates, das den Ausweis ausstellt („A“ für Österreich) umgeben vom EU-Symbol. Die „alten“ vor 2001 ausgestellten Ausweise gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung, die noch über kein Lichtbild verfügten, haben mit Ende des Jahres 2015 ihre Gültigkeit verloren.

Für Inhaber/innen von Parkausweisen, die nach dem 1.1.2001 ausgestellt wurden, tritt keine Änderung ein; die Ausweise behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Dieser Ausweis berechtigt Sie:

- zum Parken auf Behindertenparkplätzen,
- eventuell zur Errichtung eines persönlichen Parkplatzes (§ 43 StVO),
- zum Dauerparken in Kurzparkzonen,
- zum Parken im Parkverbot,
- zum Halten im Halteverbot und
- zum Ausladen eines Rollstuhles, auch in Fußgängerzonen während der Ladetätigkeit.

Mit diesem Ausweis sind Sie auch von den Parkgebühren befreit. Der Ausweis ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen und beim Halten auf Verlangen vorzuzeigen. Außerdem dient dieser Ausweis als Nachweis der Behinderung im Zusammenhang mit der Befreiung von der Kfz-Steuer bzw. von der motorbezogenen Versicherungssteuer.

Muss auch ich die Autobahnvignette bezahlen?

Jede/r Autofahrer/in, der/die eine Autobahn benützt, muss am Fahrzeug eine Mautvignette gut sichtbar angebracht haben. Wenn Sie im Behindertenpass des Sozialministeriumservice

- eine dauernde starke Gehbehinderung,
- die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung

- die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Mobilitätseinschränkung auf Grund einer Behinderung oder
- Blindheit

eingetragen haben, erhalten Sie auf Antrag vom Sozialministeriumservice kostenlos eine Klebe-Jahresvignette oder einen Registrierungscode für die kostenlose Inanspruchnahme der digitalen Maut für den Pkw, wenn dieser zumindest auch auf den Namen des Menschen mit Behinderungen zugelassen ist.

Der Behindertenpass ist beim Sozialministeriumservice zu beantragen. Das Sozialministeriumservice nimmt die Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ im Behindertenpass aufgrund fachärztlicher Gutachten oder Begutachtungen durch ärztliche Sachverständige des Sozialministeriumservice vor.

Weitere wichtige Hinweise zum Thema Mobilität mit dem Auto finden Sie in der Broschüre  **Mobilität trotz Handicap**, ÖAMTC und beim **Club Mobil** –  siehe Anhang.

Gibt es für mich als behinderten Kraftfahrer / als behinderte Kraftfahrerin eine Ermäßigung von der Mautpflicht?

Jeder Autofahrer / Jede Autofahrerin, der/die einen § 29b-Ausweis besitzt und einen Führerschein mit Einschränkungsvermerk hat (zumindest Automatikfahrzeug), und dessen/deren Kfz auf ihn/sie selbst zugelassen ist, kann eine ermäßigte Jahreskarte erhalten.

An Unterlagen sind mitzubringen:

- ein ausgefülltes Antragsformular (bei der Maut-Service GmbH., meist an der Mautstelle, auch bei einigen Landesstellen des Sozialministeriumservice erhältlich)
- Zulassungsschein für Ihr Fahrzeug (in Kopie)

- Ihr Führerschein mit Einschränkungsvermerk (in Kopie)
- Ihr Ausweis nach § 29b StVO (in Kopie)

Eine Antragstellung per Post ist auch möglich (✉ siehe Anhang). In diesem Fall erfolgt die Zahlung mittels zugesandtem Erlagschein im Nachhinein.

Die Jahreskarte ist kennzeichengebunden, also nicht übertragbar. Sie wird auf den Namen der berechtigten Person ausgestellt. Sie müssen sich als Antragsteller/in selbst im Fahrzeug befinden. Die Gültigkeit beträgt ein Jahr ab Ausstellung für eine beliebige Anzahl von Fahrten auf den mautpflichtigen Streckenabschnitten der

- A 9 Phyrnautobahn (Bosruck/Gleinalm), Mautstelle Gleinalm
- A 10 Tauernautobahn (Tauern/Katschberg), Mautstelle St. Michael/Lg.
- S 16 Arlberg Schnellstraße (Arlberg), Mautstelle St. Jakob

Sonderregelungen gibt es auf der A 11 (Karawankenautobahn), der A13 (Brennerautobahn), der Felbertauernstraße, der Großglockner Hochalpenstraße, der Nockalmstraße, der Gerlos Alpenstraße und der Villacher Alpenstraße.

Infos finden Sie auf der Webseite der ASFINAG (♿ siehe Anhang).

Für genauere Auskünfte steht Ihnen die jeweilige **Landesstelle des Sozialministeriumservice** als Kompetenzzentrum in allen Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen gerne zur Verfügung (✉ siehe Anhang).

Welche speziellen Serviceleistungen bieten mir öffentliche Verkehrsmittel?

Wenn Sie als behinderter Mensch öffentliche Verkehrsmittel (Bus, Straßenbahn, Eisenbahn) benützen wollen, werden Sie immer wieder mit Fragen konfrontiert sein wie:

- Sind Bedienstete öffentlicher Verkehrsmittel verpflichtet, mir behilflich zu sein?
 - Gibt es eine Fahrpreisermäßigung für mich oder meine Begleitperson?
 - Brauche ich dafür spezielle Ausweise?
 - Gibt es spezielle Bestimmungen für die Mitnahme meines Assistenzhundes (Blindenführ-, Service- oder Signalhund)?
 - Wie wird mein Rollstuhl transportiert?
 - Gibt es Ein- und Ausstiegshilfen (Hebelifte, Tragsessel u. Ä.)?
 - Wer kümmert sich um mein Gepäck?
 - Kann ich mir einen Transportrollstuhl ausleihen?
- Gibt es Leitsysteme (Orientierungshilfen) für blinde Menschen auf Bahnhöfen?
 - Wie kann ich das Airportservice für behinderte Reisende in Anspruch nehmen?
 - Gibt es speziell gekennzeichnete Behindertensitzplätze?
 - Gibt es Behindertenparkplätze bei Bahnhöfen und Flughäfen?

Um diese und ähnliche Fragen zu klären, wenden Sie sich am besten direkt an das jeweilige Unternehmen (Verkehrsbetriebe, Österreichische Bundesbahnen, Busunternehmen etc.), da es eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen gibt. Nur wenn Sie direkt Kontakt aufnehmen, können Sie mit einer Lösung rechnen, die Ihren individuellen Bedürfnissen und Wünschen entspricht.

Wichtige Informationen dazu finden Sie in der  **Fliegen ohne Turbulenzen – Reisen II**, Sozialministerium, auf den Webseiten der Österreichische Bundesbahnen und des

Vienna International Airport (Links im Anhang unter ) den **Informationsbroschüren der Städtischen Verkehrsbetriebe** und **Barrierefrei Reisen** auf der Webseite des ÖAMTC –  siehe Anhang.

Was kann Behindertensport für mich bedeuten?

Ein Unfall kann eine dauernde Behinderung zur Folge haben. Schon in der akuten (stationären) Rehabilitation im Rehabilitationszentrum ist die sportliche Betätigung ein wesentlicher Bestandteil des Rehabilitationsprogramms. Die Sozialversicherungsträger (im Wesentlichen die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt) unterstützen den Behindertensport durch Förderung bestimmter Behindertensportprojekte, um auf diese Weise langfristig Kosten zu senken. Reha-Patienten und -Patientinnen, die regelmäßig Sport betreiben, erkranken seltener, und sie leiden seltener an Spätfolgen wie Abnutzungserscheinungen am Skelett, Hautdefekten etc.

Als Mensch mit Behinderung können Sie vom aktiven Sport besonders profitieren. Im Allgemeinen wird die Lebensqualität durch das Sportbetreiben verbessert. Behinderte Sportler/innen zehren im Berufsleben von den sportlichen Erfolgen, sie qualifizieren sich häufiger als die anderen behinderten Arbeitnehmer/innen und machen sich häufiger selbständig. Durch die sportliche Betätigung werden Ihre grundlegenden körperlichen Fähigkeiten wie Kraft, Ausdauer und Gleichgewicht trainiert, die für Sie auch im Alltag wichtig sind.

Behindertensport bietet Ihnen im Rahmen des Breiten-, aber auch Spitzensports vielfältige Möglichkeiten der Erhaltung und Steigerung Ihres körperlichen Wohlbefindens sowie die Gelegenheit zum Wettkampf, also den direkten Vergleich mit Menschen mit ähnlichen Voraussetzungen. Behindertensport bedeutet Kommunikation, Ansporn und Steigerung des Selbstwertgefühles in einer Gruppe Gleichgesinnter.

Wenn Sie eine bestimmte Sportart besonders interessiert, erhalten Sie beim Österreichischen Behindertensportverband

alle Informationen über Trainingsmöglichkeiten, Clubs etc.
( siehe Anhang bzw. im Internet unter  oebsv.or.at).

Bevor Sie jedoch mit sportlichen Aktivitäten beginnen, beraten Sie sich nach Möglichkeit mit Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin oder Ihrem Therapeuten/Ihrer Therapeutin.

Anhang

 Adressen

 Webseiten / Links

Sozialministeriumservice

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

T: 05 99 88

F: 05 99 88-2266

SMS für Gehörlose 0664/857 49 17

E: post@sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Landesstellen

Burgenland

Neusiedler Straße 46,

7000 Eisenstadt

T: 05 99 88

F: 05 99 88-7412

E: post.burgenland@sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Kärnten

Kumpfgasse 23–25, 9020 Klagenfurt

T: 05 99 88

F: 05 99 88-5888

E: post.kaernten@sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Niederösterreich

Daniel Gran-Straße 8/3,

3100 St. Pölten

T: 05 99 88

F: 05 99 88-7655

E: post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Oberösterreich

Gruberstraße 63, 4021 Linz

T: 05 99 88

F: 05 99 88-4400

E: post.oberoesterreich@sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Salzburg

Auerspergstraße 67a, 5020 Salzburg

T: 05 99 88

F: 05 99 88-3499

E: [post.salzburg@](mailto:post.salzburg@sozialministeriumservice.at)

sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Steiermark

Babenbergerstraße 35, 8020 Graz

T: 05 99 88

F: 05 99 88-6899

E: [post.steiermark@](mailto:post.steiermark@sozialministeriumservice.at)

sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Tirol

Herzog Friedrich-Straße 3,

6020 Innsbruck

T: 05 99 88

F: 05 99 88-7075

E: [post.tirol@](mailto:post.tirol@sozialministeriumservice.at)

sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Vorarlberg

Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz

T: 05 99 88

F: 05 99 88-7205

E: [post.vorarlberg@](mailto:post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at)

sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Wien

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

T: 05 99 88

F: 05 99 88-2266

E: [post.wien@](mailto:post.wien@sozialministeriumservice.at)

sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

[Servicestellen, Links und Webseiten](#)

Team Bürgerinnen- und Bürgerservice

Stubenring 1, 1010 Wien

T: 01/711 00-862286

W: [sozialministerium.at/
site/Ministerium/Kontakt/
Kontaktformular/](http://sozialministerium.at/site/Ministerium/Kontakt/Kontaktformular/)

Infoservice

W: infoservice.sozialministerium.at

Behindertenanwalt

Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

T. 0800/80 80 16 gebührenfrei

F: 01/711 00-22 37

E: office@behindertenanwalt.gv.at

W: behindertenanwalt.gv.at

Broschürenservice

Stubenring 1, 1010 Wien

T: 01/711 00-862525

E: broschuerenservice@sozialministerium.at

W: www.sozialministerium.at/broschuerenservice

Netzwerk Berufliche Assistenz

W: neba.at

Fit2work

W: fit2work.at

AusBildung bis 18

T: 0800 700 118

E: Info@AusBildungbis18.at

W: ausbildungbis18.at/

ÖBB – Barrierefreies Reisen

W: oebb.at/de/reiseplanung-services/barrierefrei-reisen.html

Vienna International Airport

Barrierefreies Reisen

W: viennaairport.com/jart/prj3/va/main.jart?rel=de&content-id=1249344074244&reserve-mode=active

ASFINAG

Antragsformulare für
Sondermautstrecken

W: asfinag.at/maut/sondermaut/faq-und-downloads

Kompetenzzentrum Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege

T.: 01/797 06-2705

E: qualitaetssicherung@svb.at

W: svb.at

Sozialversicherungsträger

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Haidingergasse 1, 1031 Wien

T: 01/711 32-0

F: 01/711 32-3777

E: posteingang.allgemein@sozialversicherung.at

W: sozialversicherung.at

Pensionsversicherungsanstalt Hauptstelle

Friedrich-Hillegeist-Straße 1,
1021 Wien

T: 05 03 03

F: 05 03 03-288 50

E: pva@pensionsversicherung.at

W: pensionsversicherung.at

Pensionsversicherungsanstalt Landesstelle Wien

Friedrich-Hillegeist-Straße 1,
1021 Wien

T: 05 03 03

F: 05 03 03-288 50

E: pva-lsw@pensionsversicherung.at

W: pensionsversicherung.at

Pensionsversicherungsanstalt Landesstelle Burgenland

Ödenburger Straße 8,
7001 Eisenstadt

T: 05 03 03

F: 05 03 03-338 50

E: pva-lsb@pensionsversicherung.at

W: pensionsversicherung.at

Pensionsversicherungsanstalt Landesstelle Niederösterreich

Kremser Landstraße 5,
3100 St. Pölten

T: 05 03 03

F: 05 03 03-328 50

E: pva-lsn@pensionsversicherung.at

W: pensionsversicherung.at

Pensionsversicherungsanstalt Landesstelle Kärnten

Südbahngürtel 10, 9021 Klagenfurt

T: 05 03 03

F: 05 03 03-358 50

E: pva-lsk@pensionsversicherung.at

W: pensionsversicherung.at

Pensionsversicherungsanstalt

Landesstelle Oberösterreich

Terminal Tower, Bahnhofplatz 8,
4021 Linz

T: 05 03 03

F: 05 03 03-368 50

E: pva-lso@pensionsversicherung.at

W: pensionsversicherung.at

Pensionsversicherungsanstalt

Landesstelle Salzburg

Schallmooser Hauptstraße 11,
5021 Salzburg

T: 05 03 03

F: 05 03 03-378 50

E: pva-lsg@pensionsversicherung.at

W: pensionsversicherung.at

Pensionsversicherungsanstalt

Landesstelle Steiermark

Eggenberger Straße 3, 8021 Graz

T: 05 03 03

F: 05 03 03-348 50

E: pva-lsg@pensionsversicherung.at

W: pensionsversicherung.at

Pensionsversicherungsanstalt

Landesstelle Tirol

Ing.-Etzel-Straße 13, 6020 Innsbruck

T: 05 03 03

F: 05 03 03-388 50

E: pva-ist@pensionsversicherung.at

W: pensionsversicherung.at

Pensionsversicherungsanstalt

Landesstelle Vorarlberg

Zollgasse 6, 6850 Dornbirn

T: 05 03 03

F: 05 03 03-398 50

E: pva-lsv@pensionsversicherung.at

W: pensionsversicherung.at

Sozialversicherungsanstalt der

Bauern, Hauptstelle – Regionalbüro

Niederösterreich / Wien

Ghegastraße 1, 1030 Wien

T: 01/797 06-0

F: 01/797 06-13 00

E: hauptstelle@svb.at

W: svb.at

**Sozialversicherungsanstalt der
gewerblichen Wirtschaft
Hauptstelle**

Hintere Zollamtsstraße 1, 1030 Wien

T: 050/ 80 88 08

F: 050/80 88 08-9099

E: gs.w@svagw.at

W: svagw.at

**Versicherungsanstalt für Eisenbah-
nen und Bergbau
Hauptstelle d. VAEB**

Linke Wienzeile 48–52, 1060 Wien

T: 050 23 50-0

F: 050 23 50-791 00

E: office@vaeb.at

W: vaeb.at

ÖBB – Pensionservice

Erdberger Lände 40-48, 1030 Wien

T: 01/93000-32500

F: 01/93000-25251

E: pensionservice@oebb.at

W: pensionservice.oebb.at

**Versicherungsanstalt öffent-
lich Bediensteter, Servicestelle**

Pensionservice der BVA

Barichgasse 38, 1030 Wien

T: 05/040 51

F: 05/040 51-6190

E: pensionservice@bva.at

W: bva.at

**Versicherungsanstalt öffentlich
Bediensteter – Landesstelle für
Wien, NÖ und Burgenland**

Josefstädter Straße 80, 1080 Wien

T: 05 04 05-0

F: 05 04 05-23900

E: lst.wien@bva.at

W: bva.at

**Servicestelle Pensionservice der
BVA**

Barichgasse 38, 1030 Wien

T: 050 40 51

F: 050 40 51-6190

E: pensionservice@bva.at

W: bva.at

Allgemeine

Unfallversicherungsanstalt

Adalbert Stifter-Straße 65, 1200 Wien

T: 01/593 93-200 00

F: 01/593 93-206 06

E: hal@auva.at

W: auva.at

Landesregierungen – Bürgerservice

Amt der Burgenländischen Landes- regierung – Bürgerservice

Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

T: 057/600-2315

E: anbringen@bgld.gv.at

W: burgenland.at

Amt der Kärntner Landesregierung

Bürgerservice

Mißthalerstraße 1, 9021 Klagenfurt

T: 050 536-22132

F: 050 536-22130

E: buergerservice@ktn.gv

W: ktn.gv.at

Amt der Niederösterreichischen

Landesregierung

Landhausplatz 1, Haus 4 EG

Landhausboulevard

3109 St. Pölten

T: 02742/90 05-9005

F: 02742/90 05-136 10

E: buengerbuero.landhaus@noel.gv.at

W: noel.gv.at

Amt der Oberösterreichischen

Landesregierung

Bürgerservice Landhaus

Landhausplatz 1, 4021 Linz

T: 0732/77 20-11130, 11131

F: 0732/77 20-216007

E: buergerservice@ooe.gv.at

W: ooe.gv.at

Amt der Salzburger

Landesregierung

Chiemseehof, 5010 Salzburg

Postfach 527

T: 0662/ 80 42-0

F: 0662/ 80 42-2160

E: post@salzburg.gv.at

W: salzburg.gv.at

**Amt der Steiermärkischen
Landesregierung
Auskunfts- und Vermittlungsstelle
für den gesamten Sozialbereich**

Hofgasse 16, 8010 Graz
Landhaus, 8011 Graz
T: 0316/877-0
F: 0316/877-3188
E: sozialservicestelle@stmk.gv.at
W: soziales.steiermark.at/

Amt der Tiroler Landesregierung

Eduard-Wallnöfer-Platz 3,
6020 Innsbruck
T: 0512/508-0
F: 0512/508-741990
E: post@tirol.gv.at
W: tirol.gv.at

**Amt der Vorarlberger
Landesregierung**

Landhaus, Römerstraße 15
6900 Bregenz
T: 05574/511-0
F: 05574/511-920 095
E: land@vorarlberg.at
W: vorarlberg.at

Fonds Soziales Wien

Guglgasse 7-9, 1030 Wien
T: 050 53 79
F: 050 53 79-999
E: kontakt@fsw.at
W: fsw.at

Fonds Soziales Wien

Beratungszentrum Behindertenhilfe

Guglgasse 7-9, Erdgeschoß,
1030 Wien
T: 01/245 24
F: 01/245 24-8910620
E: post-bzbh@fsw.at
W: fsw.at/standorte

Autofahrerclubs

– **Verkehrssicherheit**

ÖAMTC – Behindertenberatung

Schanzstraße 44, 1210 Wien,
Daumgasse 129, 1030 Wien /
Barbara Reiter
T: 01/711 99-10183
E: behindertenberatung@oeamtc.at
W: oeamtc.at

VCÖ

Bräuhausgasse 7-9,1050 Wien

T: 01/893 26 97

F: 01/893 24 31

E: vcoe@vcoe.at

W: vcoe.at

CLUB MOBIL

Mobilität für Menschen mit Handicap

Anton-Maurer-Gasse 5, 4770 Andorf

T: 0664/213 30 42

E: office@clubmobil.at

W: clubmobil.at

Kuratorium für Verkehrssicherheit

Schleiergasse 18, 1100 Wien

T: 01/57 70 77-0

F: 01/57 70 77-1186

E: kfv@kfv.at

W: kfv.at

ASFINAG – Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs- Aktiengesellschaft

Rotenturmstraße 5-9, 1010 Wien

T: 05/108-10000

F: 05/108-10020

E: info@asfinag.at

W: asfinag.at

Österreichische Bundesbahnen

Zentrale Behinderten-Servicestelle

Am Hauptbahnhof 2, 1100 Wien

T: 05/17 17-5

E: msz@pv.oebb.at

W: oebb.at

Persönliche Assistenz

WAG Assistenzgenossenschaft

Modecenterstraße 14/A/EG,

Eingang: Döblerhofstr. 9, 1030 Wien

T: 01/798 53 55

F: 01/798 53 55-21

E: office@wag.or.at

W: wag.or.at

BIZEPS

Zentrum für Selbstbestimmtes Leben

Schönngasse 15-17/4, 1020 Wien

T: 01/523 89 21

F: 01/523 89 21-20

E: office@bizeps.or.at

W: bizeps.or.at

**Kriegsopfer- und Behinderten
verband Österreich KOBV**

Lange Gasse 53; 1080 Wien

T.: 01/406 15 86

E: kobvoe@kobv.at

W: kobv.at

Selbstbestimmt Leben Innsbruck

Anton-Eder-Str. 15, 6020 Innsbruck

T: 0512/57 89 89

F: 0512/57 89 89-15

E: office@selbstbestimmt-leben.at

W: selbstbestimmt-leben.net

**Selbsthilfegruppen im
Gesundheitsbereich**

**Bundesverband Selbsthilfe
Österreich**

Lambrechtgasse 5/7, 1040 Wien

T: 01/392 00-11

E: info@bvshoe.at

W: bvshoe.at

**Österreichische Kompetenz- und
Servicestelle für Selbsthilfe
– ÖKUSS**

c/o Gesundheit Österreich GmbH

Biberstraße 20, 1010 Wien

T: 01/895 04 00-7358

E: oeauss@goeg.at

W: oeauss.at

**Arbeitsmarktservice
Berufsvorbildungseinrichtungen**

**Arbeitsmarktservice
– Bundesgeschäftsstelle**

Treustraße 35–43, 1200 Wien

T: 01/331 78-0

F: 01/331 78-121

E: ams.oesterreich@ams.at

W: ams.or.at/

**Rettet das Kind – Salzburg
Betreuungs- und
BerufsausbildungsGmbH**

Warwitzstr. 9, 5020 Salzburg

T: 0662/82 59 43F: 0662/82 59 43 47

E: office@rettet-das-kind-sbg.at

W: rettet-das-kind-sbg.at/

WienWork

Integrative Berufsausbildung

Sonnenallee 1, 1220 Wien

T: 01/288 80

E: office@wienwork.at

W: wienwork.at

Barrierefreies Bauen – Information über Beratungsstellen

Österreichischer Behindertenrat

Favoritenstraße 111/ TOP 11,

1100 Wien

T: 01/513 15 33-0

F: 01/513 15 33-150

E: dachverband@behindertenrat.at

W: behindertenrat.at (Service – barrierefreies Planen/Bauen)

EURO-Schlüssel

Österreichischer Behindertenrat

Favoritenstraße 111/ TOP 11,

1100 Wien

T: 01/513 15 33-0

F: 01/513 15 33-150

E: dachverband@tbehindertenrat.at

W: behindertenrat.at/barrierefreiheit/mobilitaet-und-verkehr/euro-key/

Behindertensport

Österreichischer

Behindertensportverband

Brigittenauerlände 42, 1200 Wien

T: 01/332 61 34

F: 01/332 03 97

E: office@oebstv.or.at

W: oebstv.or.at

Die Adressen der Vereine und Verbände im Behindertenbereich finden Sie im Heft  **EIN:BLICK 8 – Gleichstellung, Sozialministerium.**

Die Auflistung der angeführten Adressen kann mangels zur Verfügung stehender Möglichkeiten nur exemplarisch sein und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Informationen über Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (Behörden, Beratungs- und Betreuungsstellen, Verbände, Vereinigungen, Selbsthilfegruppen, Interessenvertretungen etc.) finden Sie auf  infoservice.sozialministerium.at.

Broschüren, Informationsmaterial, Downloads

EIN:BLICK 1 Kindheit und Jugend

- 2 Arbeit**
- 3 Rehabilitation**
- 4 Seniorinnen und Senioren**
- 5 Pflege**
- 6 Sozialentschädigung**
- 7 Finanzielles**
- 8 Gleichstellung**

8. Gesamtauflage 2019; Herausgeber: Sozialministerium
kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeri-
umservice und dem Broschürenservice des Sozialministeriums
unter [🔗 https://www.sozialministerium.at/broschuerenservice](https://www.sozialministerium.at/broschuerenservice),
Tel. unter 01/711 00-862525 oder
per E-Mail: broschuerenservice@sozialministerium.at.

Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012–2020 Strategie der Österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Herausgeber: Sozialministerium;
kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeri-
umservice und dem Broschürenservice des Sozialministeriums
unter [🔗 https://www.sozialministerium.at/broschuerenservice](https://www.sozialministerium.at/broschuerenservice),
Tel. unter 01/711 00-862525 oder
per E-Mail: broschuerenservice@sozialministerium.at.

Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012–2020 Leicht Lesen-Version

Herausgeber: Sozialministerium;
kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeri-
umservice und dem Broschürenservice des Sozialministeriums
unter [🔗 https://www.sozialministerium.at/broschuerenservice](https://www.sozialministerium.at/broschuerenservice),
Tel. unter 01/711 00-862525 oder
per E-Mail: broschuerenservice@sozialministerium.at.

Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Österreich

Leicht Lesen-Version

Herausgeber: Sozialministerium;

kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriumservice und dem Broschürenservice des Sozialministeriums unter [🔗 https://www.sozialministerium.at/broschuerenservice](https://www.sozialministerium.at/broschuerenservice), Tel. unter 01/711 00-862525 oder per E-Mail: broschuerenservice@sozialministerium.at.

Bericht der Bundesregierung über die Lage der Behinderten Menschen in Österreich 2016

Herausgeber: Sozialministerium;

kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriumservice und dem Broschürenservice des Sozialministeriums unter [🔗 https://www.sozialministerium.at/broschuerenservice](https://www.sozialministerium.at/broschuerenservice), Tel. unter 01/711 00-862525 oder per E-Mail: broschuerenservice@sozialministerium.at.

UN-Konvention

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen u. Fakultativprotokoll

Herausgeber: Sozialministerium;

kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriumservice und dem Broschürenservice des Sozialministeriums unter [🔗 https://www.sozialministerium.at/broschuerenservice](https://www.sozialministerium.at/broschuerenservice), Tel. unter 01/711 00-862525 oder per E-Mail: broschuerenservice@sozialministerium.at.

UN-Konvention

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen u. Fakultativprotokoll in leichter Sprache

Herausgeber: Sozialministerium;

kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriumservice und dem Broschürenservice des Sozialministeriums unter [🔗 https://www.sozialministerium.at/broschuerenservice](https://www.sozialministerium.at/broschuerenservice), Tel. unter 01/711 00-862525 oder per E-Mail: broschuerenservice@sozialministerium.at.

UN-Konvention – Folder + LL-Version

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Herausgeber: Sozialministerium;

kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriumservice und dem Broschürenservice des Sozialministeriums unter [🔗 https://www.sozialministerium.at/broschuerenservice](https://www.sozialministerium.at/broschuerenservice), Tel. unter 01/711 00-862525 oder per E-Mail: broschuerenservice@sozialministerium.at.

BARRIERE:FREI!

Handbuch für barrierefreies Wohnen

Herausgeber: Sozialministerium;

kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriumservice und dem Broschürenservice des Sozialministeriums unter [🔗 https://www.sozialministerium.at/broschuerenservice](https://www.sozialministerium.at/broschuerenservice), Tel. unter 01/711 00-862525 oder per E-Mail: broschuerenservice@sozialministerium.at.

Unterwegs zu einer barrierefreien Lebenswelt

Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich und Sozialministerium;

als Download erhältlich beim Broschürenservice des Sozialministeriums unter [🔗 https://www.sozialministerium.at/broschuerenservice](https://www.sozialministerium.at/broschuerenservice)

Rat und Hilfe

Aufgaben und Leistungen der AUVA

Herausgeberin: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt; kostenlos erhältlich bei AUVA, Rehabilitationsabteilung unter Telefonnummer 01/331 11-0 oder als download unter [🔗 auva.at/portal27/portal/auvaportal/content/contentWindow?contentid=10008.544710&action=b&cacheability=PAGE&version=1410335817](https://www.auva.at/portal27/portal/auvaportal/content/contentWindow?contentid=10008.544710&action=b&cacheability=PAGE&version=1410335817)

Gesundheit Aktiv

Kur, Therme, Kneipp in Österreich

Liste der österreichischen Anbieter inklusive Heilvorkommen, Indikationen, Kontaktdaten und Internetadressen

Herausgeber: Österreichischer Heilbäder- und Kurortverband als download unter <http://www.oehkv.at/wp-content/uploads/2019/05/Web-Version-Broschuere-2018-klein.pdf>

Soziale Sicherheit

Fachzeitschrift der österreichischen Sozialversicherung

Herausgeber: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger;

pro Ausgabe 3,50 Euro; online zu bestellen unter hauptverband.at/portal27/hvbportal/content?contentid=10007.693669&viewmode=content

Ich will arbeiten – Broschüre für Menschen mit Lernschwierigkeiten

Herausgeber: Arbeitsmarktservice Österreich

kostenlos erhältlich beim Downloadcenter des AMS Österreich unter ams.at/content/dam/download/flyer-folder-broschueren/001_ich_will_arbeiten.pdf

Persönliche Assistenz in Wien

Ein BIZEPS Ratgeber

Herausgeber: BIZEPS-Behindertenberatungszentrum, Zentrum für Selbstbestimmtes Leben;

Kosten: 6,00 Euro + Porto s erhältlich unter der Tel. 01/523 89 21, Fax: 01/523 889 21-20; Email: office@bizeps.or.at oder auf bizeps.or.at/broschueren/pa/

Rund um Arbeit und Behinderung

Auflage 2018/2019

Eine Broschüre für Arbeit suchende Menschen mit Lernschwierigkeiten und/oder Behinderung

Herausgeber: AMS Österreich

kostenlos erhältlich beim Downloadcenter des AMS Österreich unter [🔗 ams.at/content/dam/download/flyer-folder-broschueren/001_arbeitundbehinderung.pdf](https://ams.at/content/dam/download/flyer-folder-broschueren/001_arbeitundbehinderung.pdf)

Fliegen ohne Turbulenzen

Praktische und rechtliche Informationen zur Flugreise

Herausgeber: Sozialministerium;

kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriumservice und dem Broschürens-service des Sozialministeriums

unter [🔗 https://www.sozialministerium.at/broschuerenservice](https://www.sozialministerium.at/broschuerenservice), Tel. unter 01/711 00-862525 oder per E-Mail: broschuerenservice@sozialministerium.at.

Wege zur persönlichen Mobilität

Informationen für körperbehinderte Kraftfahrer

Herausgeber: ÖAMTC

als download unter [🔗 oeamtc.at/barrierefrei_mobil/index.html#1](https://oeamtc.at/barrierefrei_mobil/index.html#1) zu finden

Barrierefrei Reisen

Informationen für Menschen mit Handicap auf der Webseite des ÖAMTC unter [🔗 oeamtc.at/](https://oeamtc.at/) und dem Pfad Themen / Behinderung & Mobilität / Barrierefrei reisen zu finden

- Band 1 Kindheit und Jugend
- Band 2 Arbeit
- Band 3 Rehabilitation
- Band 4 Seniorinnen und Senioren
- Band 5 Pflege
- Band 6 Sozialentschädigung
- Band 7 Finanzielles
- Band 8 Gleichstellung

EINBLICK



Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz informiert über wichtige Fragen zum Thema Behinderung.



